

X 234-44

Klett-Cotta Sonderdruck

aus:

Bildungsbürgertum im
19. Jahrhundert
Teil I

Bildungssystem und Professionalisierung
in internationalen Vergleichen

Herausgegeben von
Werner Conze und Jürgen Kocka

(1985)



Herrn H. Böhm
mit dem besten Wunsch
und den besten Wünschen

Otto Gerhard Oexle

17.4.1985

des Verf.

Alteuropäische Voraussetzungen des Bildungsbürgertums – Universitäten, Gelehrte und Studierende

Die alteuropäischen Voraussetzungen des Bildungsbürgertums sollen in diesem Beitrag unter drei Aspekten erörtert werden. Zum einen geht es um Begriff, Entstehung und Geschichte der Universität. Zum anderen ist das System der an den Universitäten gelehrten Wissenschaften zu behandeln. Und schließlich soll von den Personen gesprochen werden, die an den Universitäten lehrten und studierten und danach einen entsprechenden Beruf ausübten. Im Anschluß an den älteren Wortgebrauch kann man mit Kant (*Der Streit der Fakultäten*, 1798) die ‚Gelehrten‘ von den ‚Studierten‘ unterscheiden. Letztere sind jene, die „von der Gelehrsamkeit öffentlich Gebrauch machen“; Kant nennt sie auch die „Werkkundigen der Gelehrsamkeit“ oder „Geschäftsmänner der Weisheit“, weil sie das „Machwerk (savoir faire)“ verstehen: es sind vor allem die Geistlichen, die Juristen und die Ärzte¹.

Der unter den genannten Gesichtspunkten zu überblickende Zeitraum umfaßt das 12. bis 18. Jahrhundert². Im Mittelpunkt der Überlegungen steht der Zeitraum von 1100 bis 1300, in dessen Mitte wiederum, um 1200, die ersten Universitäten entstanden. Die Vorgänge dieses Zeitraums werden deshalb hervorgehoben, weil sich hier epochale Phänomene ausformten, welche die Sozialgeschichte, Ideengeschichte und Institutionengeschichte der Bildung in den folgenden Jahrhunderten bis zum Beginn der Moderne, ja bis in die Gegenwart entscheidend prägten.

Der Beitrag ist in drei Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt ist der Begriff der Universität zu klären. Der zweite Abschnitt skizziert die Entstehung der Universitäten und ihre Geschichte bis zum Beginn der Moderne. Im dritten Abschnitt geht es um das mit den Universitäten im 12. und 13. Jahrhundert sich durchsetzende Wissenschaftssystem und dessen Konsequenzen für die Geschichte der wissenschaftlichen Bildung und Ausbildung.

¹ Immanuel Kant, *Der Streit der Fakultäten* (Philosophische Bibliothek 252) Hamburg 1975, S. 10 und 25.

² Zur bibliographischen Orientierung vgl. zuletzt *Notker Hammerstein*, Jubiläumsschrift und Alltagsarbeit. Tendenzen bildungsgeschichtlicher Literatur. In: *Historische Zeitschrift* 236, 1983, S. 601–633; *Laetitia Boehm/Rainer A. Müller* (Hrsg.), *Universitäten und Hochschulen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Eine Universitätsgeschichte in Einzeldarstellungen*, Düsseldorf 1983. Zu den aktuellen Perspektiven der Forschung vgl. *Peter Moraw*, Aspekte und Dimensionen älterer deutscher Universitätsgeschichte. In: *P. Moraw/V. Press* (Hrsg.), *Academia Gissensis*, Marburg 1982, S. 1–43.



I. Die Universität

Es bedarf zunächst der Feststellung, daß der Begriff der ‚Universität‘ nicht identisch ist mit dem der ‚Hochschule‘. Hochschulen gibt es in vielen Kulturen, Universitäten als Hochschulen sind jedoch ein spezifisches Phänomen der Geschichte des europäischen Okzidents, das zu einem bestimmten Zeitpunkt, um 1200, unter konkreten Bedingungen entstanden ist: „Die spezifisch europäische Form der hohen Schule, die Universität, ist eine Schöpfung des Hochmittelalters“³.

Hochschulen gab es im antiken Rom ebenso wie in Byzanz oder im islamischen Raum. Es handelt sich dabei um Institutionen der höheren Bildung, die obrigkeitlich gegründet und ausgestattet sind⁴. Ein Beispiel ist die von Kaiser Theodosius II. 425 in Konstantinopel organisierte Hochschule⁵, der man byzantinische Gründungen an die Seite stellen kann⁶, unter ihnen die im 11. Jahrhundert von Kaiser Konstantin IX. Monomachos gegründete Rechtsschule⁷. Ein anderes Beispiel ist die im 3. Jahrhundert im Sassanidenreich entstandene ‚Akademie‘ von Gondischapur⁸. Ein ähnlicher Typus von Hochschule ist die an eine religiöse Kultstätte, einen Tempel, eine Moschee, eine Kathedrale ‚angelehnte‘ Schule. Im Islam begegnet die durch die Stiftung entstandene ‚Madrasa‘, d. h. das Moschee-Lehrhaus, z. B. die im 10. Jahrhundert von den Fatimiden in Kairo bei der Hauptmoschee al-Azhar gegründete Hohe Schule, noch heute die Hochburg der islamischen Theologie⁹. Alle diese Hohen Schulen dienten der Ausbildung von Führungskräften, — den europäischen Universitäten sind sie ihrer andersartigen Struktur wegen jedoch nicht ver-

³ *Peter Classen*, Die Hohen Schulen und die Gesellschaft im 12. Jahrhundert. In: *Archiv für Kulturgeschichte* 48, 1966, S. 155—180, S. 155. Ebenso *A. B. Cobban*, *The Medieval Universities: their Development and Organization*, London 1975, S. 235; *Jacques Paquet*, *Aspects de l'université médiévale*. In: *Jozef Ijsewijn/Jacques Paquet* (Hrsg.), *The Universities in the Late Middle Ages (Mediaevalia Lovaniensia, Series I, Studia 6)*, Leuven 1978, S. 3—25.

⁴ Diese als ‚Universitäten‘ zu bezeichnen, ist zwar üblich, aber historisch nicht angemessen.

⁵ *Friedrich Fuchs*, *Die höheren Schulen von Konstantinopel im Mittelalter* (Byzantinisches Archiv 8) Leipzig, Berlin 1926, S. 1 ff.; vgl. *Henri Irénée Marrou*, *Geschichte der Erziehung im klassischen Altertum*, München 1977, S. 562 f.

⁶ *Paul Speck*, *Die kaiserliche Universität von Konstantinopel* (Byzantinisches Archiv 14) München 1974.

⁷ *Fuchs* (wie Anm. 5), S. 24 ff.

⁸ *Karl Hummel*, *Die Anfänge der iranischen Hochschule Gundischapur in der Spätantike*. In: *Tübinger Forschungen* 9, 1963, S. 1—4; *Heinz Herbert Schöffler*, *Die Akademie von Gondischapur* (Logoi. Wissenschaftliche Reihe 5) Stuttgart 1979.

⁹ *Claude Cahen*, *Der Islam I* (Fischer Weltgeschichte 14) Frankfurt a. M. 1968, S. 262 und 294; vgl. S. 219. Ferner *Heinrich Schipperges*, *Einflüsse arabischer Wissenschaft auf die Entstehung der Universität*. In: *Acta Leopoldina N. F.* 27, 1963, S. 201—212; *Ders.*, *Arabische Medizin* (wie unten Anm. 11) S. 63 ff.

gleichbar¹⁰. Sie können deshalb auch nicht das „Modell“ gewesen sein, das in seinen „äußeren Formen“ der Universität des Okzidents zugrundelag¹¹. Auch in Europa gab es vor und neben den Universitäten Hochschulen dieser Art, nämlich die Dom- und Kathedralschulen des 11. und 12. Jahrhunderts¹². Es sind dies bischöfliche Gründungen, deren Leitung und Beaufsichtigung in den Händen eines Mitglieds des Domkapitels stand oder einem eigens bestellten Leiter übertragen wurde. Die Lehrbefugnis (*licentia docendi*) wurde von diesem im Auftrag des Bischofs erteilt. Diesen Typus der ‚obrigkeitlich‘ errichteten oder von außen gegründeten Hohen Schulen verkörpern auch die im 13. Jahrhundert von den Bettelorden errichteten ‚Studien‘¹³, die ebenfalls keine Universitäten waren¹⁴. Als Inbegriff des obrigkeitlich errichteten ‚Studiums‘ kann die 1224 nach dem Vorbild antiker Gründungen von Kaiser Friedrich II. im staufischen Sizilien, in Neapel errichtete Hochschule gelten¹⁵. Immer wieder wird sie als „die erste Staatsuniversität“ bezeichnet¹⁶. Diese Bezeichnung ist nicht zutreffend. Zwar wurde Neapel gegründet in einer Zeit, als in Bologna und in Paris die ältesten Universitäten gerade entstanden waren. Und

¹⁰ Zum Unterschied vgl. *George Makdisi*, *Madrasa and University in the Middle Ages*. In: *Studia Islamica* 32, 1970, S. 255—264.

¹¹ So im Blick auf die islamische Madrasa *Heinrich Schipperges*, *Arabische Medizin im lateinischen Mittelalter* (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Math.-naturwiss. Kl., Jahrgang 1976, 2. Abh.), Berlin, Heidelberg, New York 1976.

¹² *Philippe Delhaye*, *L'organisation scolaire au XII^e siècle*. In: *Traditio* 5, 1947, S. 211—268; *Pierre Riché*, *Les écoles et l'enseignement dans l'Occident chrétien de la fin du V^e au milieu du XI^e siècle*, Paris 1979, S. 162 ff.; *Gerhard Grave*, *Schularbeit* (Europäische Hochschulschriften XI/146) Frankfurt a. M., Bern 1982, S. 91 ff.

¹³ ‚Studium‘ war im Hochmittelalter die Bezeichnung für eine Ausbildungseinheit, gleichgültig ob ihr Träger eine Stadt, der ‚Staat‘ oder eine ‚Universität‘, d. h. eine soziale Gruppe war. Ein ‚Studium generale‘ wurde im Spätmittelalter u. a. definiert durch die Lehrbefugnis für die gesamte Christenheit (*licentia ubique docendi*) und eine dementsprechende universale Geltung: *Helmut Coing*, *Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm*. In: *Ders.* (Hrsg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte* 1, München 1973, S. 39—128, S. 64 f.; *Cobban* (wie Anm. 3), S. 24 ff.

¹⁴ *Peter Classen*, *Die ältesten Universitätsreformen und Universitätsgründungen des Mittelalters*. In: *Heidelberger Jahrbücher* 12, 1968, S. 72—92, S. 83. Zu den General- und Partikularstudien der Bettelorden vgl. *D. Berg*, *Armut und Wissenschaft* (Geschichte und Gesellschaft 15) Düsseldorf 1977 und die Beiträge in: *Le scuole degli ordini mendicanti (secoli XIII—XIV)* (Convegni del Centro di Studi sulla Spiritualità Medievale 17) Todi 1978.

¹⁵ Über die Intentionen des Gründers äußert sich klar die Gründungsurkunde, überliefert in der Chronik des Richard von S. Germano (*Rerum Italicarum Scriptores*. Nuova edizione VII/2, Bologna 1938, S. 113 ff.).

¹⁶ So *Herbert Grundmann*, *Vom Ursprung der Universität im Mittelalter*, Darmstadt 1960, S. 13 f. mit Anm. 2; *Boehm* (wie unten Anm. 29), S. 45. Der Einwand, den *Heinrich Denifle*, *Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400*, 1885, Ndr. Graz 1956, S. 452 gegen diesen Begriff richtete, bezog sich lediglich darauf, daß es im Mittelalter noch keinen ‚Staat‘ gegeben habe. Dagegen mit Recht und im Blick gerade auf das hochmittel-

das ‚studium‘ in Neapel, das nach dem Willen seines Urhebers vor allem Fachleute für den Dienst der sizilischen Monarchie in Rechtsprechung und Verwaltung ausbilden sollte, war geradezu als Gegen-Gründung gegen Bologna konzipiert. Aber diesem ‚studium‘ fehlte gerade das, was eine Universität ausmacht und ihr den Namen gegeben hat: eine ‚universitas‘.

‚Universitas‘ (d. h. Gesamtheit) ist am Beginn des 13. Jahrhunderts ein Gattungsbegriff zur Bezeichnung einer Personengruppe¹⁷. Die Juristen jener Zeit verstanden darunter eine Gruppe, die ein Statut hatte, also auch ein Bewußtsein von sich selbst, und die sich damit von anderen Gruppen abhob¹⁸. Der Begriff bedurfte zu dieser Zeit also noch einer spezifischen Präzisierung¹⁹. Man sprach von der *universitas civium* einer Stadt, von der *universitas judaeorum* an einem bestimmten Ort, und so auch von der *universitas* der Studierenden oder der Magister und Studierenden²⁰ in einer Stadt²¹. Die neue spezifische Verwendung des Begriffs ‚universitas‘ im Sinne von ‚Universität‘, d. h. im absoluten und exklusiven Verständnis, setzt voraus, daß jegliche Art von ‚studium‘ von einer ‚universitas‘ von Magistern und Studierenden (Scholaren) getragen wird. Dieser Begriffswandel vom Gattungs- zum Artbegriff setzte sich um 1300 durch, zeichnete sich jedoch bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts ab²² und ist eine unmittelbare Folge der Entstehung von Universitäten am Beginn dieses Jahrhunderts.

Die Frage, welches soziale Gebilde mit der Bezeichnung ‚universitas‘ im vorliegenden Fall benannt wurde, kann nur aus sozialgeschichtlicher Sicht hinreichend beantwortet werden. Es handelt sich bei diesen ‚universitates‘ um 1200 um eine neue Erscheinungsform eines älteren Typus der Gruppenbildung in Europa, dessen Wir-

alterliche *regnum* Sizilien Karl Hampe, Zur Gründungsgeschichte der Universität Neapel (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Kl., Jahrgang 1923, 10. Abh.) Heidelberg 1924, S. 3 Anm. 1. Seitdem hat der Begriff sich durchgesetzt. Vgl. auch Jacques Verger, *Les universités au moyen âge* (L’historien 14) Paris 1973, S. 44.

¹⁷ Pierre Michaud-Quantin, *Universitas* (L’Église et l’État au Moyen Age 13) Paris 1970, S. 11 ff.

¹⁸ Ebd., S. 45.

¹⁹ Ebd., S. 45 ff.

²⁰ Der Begriff ‚Student‘ wird im folgenden vermieden, da er eine Homogenität der Gruppe der Studierenden suggeriert, die im Mittelalter nicht gegeben war. Die Studierenden des Mittelalters waren allein schon ihrer Altersstruktur nach sehr unterschiedlich zusammengesetzt: in der Artistenfakultät immatrikulierte man sich mit 15 oder 16 Jahren oder sogar schon früher; die Studierenden der höheren Fakultäten hingegen waren wegen der langen Dauer ihres Studiums von 10 bis 12 Jahren wesentlich älter. Außerdem lehrten sie vielfach zugleich als Magister an der Artistenfakultät. So waren also auch die Lehrenden von den Studierenden nicht klar unterschieden. Darüber Peter Moraw, *Zur Sozialgeschichte der deutschen Universität im späten Mittelalter*. In: *Gießener Universitätsblätter* 8, 1975, S. 44–60, S. 48 ff.

²¹ Michaud-Quantin (wie Anm. 17), S. 55 f.

²² Ebd., S. 56.

kung in anderen Zeiten und von anderen Trägern bereits erprobt worden war. Es ist die Form der ‚geschworenen Einung‘, der ‚coniuratio‘²³. Der Begriff der ‚Einung‘ meint, daß diese Gruppen entstanden sind durch freien Zusammenschluß der Beteiligten, in Konsens und Vertrag, in der Rechtsfigur der ‚Willkür‘²⁴. Und diese ‚Einungen‘ sind ‚geschworene Einungen‘, weil das Konsenshandeln sich in einem promissorischen Eid äußerte, dem wechselseitig geleisteten promissorischen Eid²⁵, der sich in den Anfängen einer Universität in Bologna wie in Paris gut erfassen läßt²⁶. Die sozialen und rechtlichen Folgen dieser Form der Gruppenbildung werden auch im Fall der *universitates* der Magister und Scholaren sichtbar²⁷. Der gegenseitige Eid schafft unter den Schwörenden Gleichheit. Jede ‚coniuratio‘ hatte deshalb gewissermaßen einen „revolutionären“ Charakter, auch deshalb, weil im gegenseitigen Eid von den Schwörenden ein autonomer Rechts- und Friedensbereich geschaffen wurde, d. h. ein von jeglicher Obrigkeit und von bestehenden Institutionen nicht abgeleiteter Bereich gegenseitigen Schutzes und gegenseitiger Hilfe, ein Bereich statutari-schen, also positiven Rechts. Das durch den Konsens von Studierenden oder von Magistern und Studierenden im Eid geschaffene Rechtsgebilde wurde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bezeichnet als ‚*Libertas scolastica*‘ oder ‚*Libertas scolarium*‘²⁸. Dieser Begriff meinte also nicht ‚Lehrfreiheit‘²⁹, sondern bedeutete soviel wie ‚genossenschaftliche Autonomie‘³⁰.

²³ Otto Gerhard Oexle, Die mittelalterlichen Gilden: ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen. In: *Miscellanea Mediaevalia* 12/1, 1979, S. 203—226; Ders., Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit. In: H. Jankuhn u. a. (Hrsg.), *Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit 1* (Abh. der Akad. der Wiss. in Göttingen. Phil.-hist. Kl. Dritte Folge Nr. 122) Göttingen 1981, S. 284—354, bes. S. 287, 297 ff., 301 ff.

²⁴ Wilhelm Ebel, Die Willkür (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 6) Göttingen 1953.

²⁵ Über den ‚serment mutuel‘ *Michaud-Quantin* (wie Anm. 17), S. 233 ff.

²⁶ S. unten S. 43 und S. 45 f.

²⁷ Zum Folgenden Oexle, Die mittelalterlichen Gilden (wie Anm. 23) S. 207 ff.

²⁸ Als ‚*libertas scolarium*‘ und ‚*libertas scolastica*‘ wurde die genossenschaftliche Autonomie der *universitas (societas)* Bologneser Studierender 1217 und 1220 von Papst Honorius III. bezeichnet (s. unten Anm. 82 f.). ‚*Libertas scolastica*‘ versprach auch die Universität Toulouse 1229 in ihrem Werbebrief den bedrängten Pariser Magistern und Scholaren (s. unten Anm. 116). In derselben Situation stellte König Heinrich III. von England denselben die Wiederherstellung der *debita libertas* in Aussicht, wenn sie nach England übersiedelten: H. Denifle/E. Chatelain (Hrsg.), *Chartularium universitatis Parisiensis* 1, Paris 1899, Ndr. Bruxelles 1964, S. 119 Nr. 64. Papst Gregor IX. hat sich 1231 für die Erneuerung der *solita libertas* der Pariser Lehrenden und Studierenden eingesetzt, ebd. S. 128 Nr. 70 und dazu unten Anm. 120.

²⁹ So Laetitia Boehm, *Libertas scholastica und negotium scholare*. In: H. Rössler/G. Franz (Hrsg.), *Universität und Gelehrtenstand 1400—1800* (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 4) Limburg/Lahn 1970, S. 15—61, bes. S. 21 ff.

³⁰ Oexle, Die mittelalterlichen Gilden (wie Anm. 23), S. 220; Peter Classen, Zur Ge-

Dieser ursprüngliche Charakter der ältesten Universitäten in Bologna und Paris wurde und wird von der Geschichtsforschung oft nicht mit der nötigen Klarheit herausgearbeitet. Es sei erinnert an die Thesen, die Universitäten seien aus den Domschulen hervorgegangen³¹, es handle sich bei den Universitäten um „geistlich-hierarchische Korporationen“³² oder „kirchliche Gemeinschaften“³³, überhaupt im wesentlichen um eine Hervorbringung der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit³⁴. Auch die vor allem in Deutschland vielerörterte Frage, ob die Universitäten „kirchliche oder staatliche Anstalten gewesen seien oder ob sie sich gar durch ihr Autonomiebestreben von beiden Gewalten zu emanzipieren suchten“, ist anachronistisch und wohl überhaupt falsch gestellt: „Sie überträgt nämlich zu Unrecht politische Probleme, die vor einigen Generationen modern waren, und heute gültige verfassungsrechtliche Vorstellungen von einer einheitlichen abstrakten Staatsgewalt und einer analog als einheitlich aufgefaßten Kirche sowie zuletzt von einer abstrakt aufgefaßten Universität“ auf das Mittelalter³⁵ und übersieht dabei die sozialgeschichtlich so bedeutende Vielfalt der sozialen Formen, die in der Entstehung wie der Entfaltung der Universität eine Rolle gespielt haben³⁶. Auch die vielfach verwendete Bezeichnung der Universitäten als ‚Korporationen‘ ist eher geeignet, das Wesentliche ihres Ursprungs zu verdecken, als es sichtbar zu machen³⁷. Diese Auffassungen

schichte der „akademischen Freiheit“, vornehmlich im Mittelalter. In: *Historische Zeitschrift* 232, 1981, S. 529—553.

³¹ In dieser Richtung *Astrik L. Gabriel*, *The Cathedral Schools of Notre-Dame and the Beginning of the University of Paris*. In: *Ders.*, *Garlandia*, Frankfurt a. M. 1969, S. 39—64; vgl. *Rolf Sprandel*, *Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter*, Paderborn 1975, S. 244. Entgegengesetzt *Cobban* (wie Anm. 3), S. 80.

³² So *Franz Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, Göttingen 1967, S. 53.

³³ So neuerdings wieder *Sprandel* (wie Anm. 31), S. 244 f. und *Ders.*, *Gesellschaft und Literatur im Mittelalter*, Paderborn, München, Wien, Zürich 1982, S. 37. Dagegen bereits *Friedrich von Bezold*, *Die ältesten deutschen Universitäten in ihrem Verhältnis zum Staat*. In: *Ders.*, *Aus Mittelalter und Renaissance*, München, Berlin 1918, S. 220—245, S. 223 ff. und *Grundmann* (wie Anm. 16), S. 24 ff.

³⁴ *Jacques Paul*, *Histoire intellectuelle de l'Occident médiéval*, Paris 1973, S. 281 ff.; *Jacques Verger*, *A propos de la naissance de l'université de Paris: contexte social, enjeu politique, portée intellectuelle*. In: *Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters* (Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Protokoll über die Arbeitssitzung vom 7.—10. 4. 1981, Nr. 245) S. 18 f.

³⁵ *Moraw* (wie Anm. 20), S. 55.

³⁶ Vgl. auch *Jacques Le Goff*, *Les Universités et les Pouvoirs Publics au Moyen Age et à la Renaissance*. In: *Comité International des Sciences Historiques. XII^e Congrès International des Sciences Historiques Vienne 1965. Rapports III, Commissions*, Wien o. J., S. 189—206, S. 189 ff. und 199.

³⁷ Dies liegt an den vielschichtigen Inhalten der Begriffe von ‚Korporation‘ seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert. Vgl. *Otto Gerhard Oexle*, *Die mittelalterliche Zunft als Forschungsproblem*. In: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 118, 1982, S. 1—44, bes. S. 18 ff.

haben ihre Wurzel auch darin, daß man die Frage der Entstehung der Universitäten unter dem Gesichtspunkt einer retrospektiven Institutionengeschichte oder dem einer allgemeinen Bildungsgeschichte behandelte und deshalb das ‚studium‘ im mittelalterlichen Sinn, d. h. eine Einrichtung des Lehrens und Lernens, und die ‚universitas‘, d. h. eine Personengruppe, die ein ‚studium‘ trägt, nicht klar genug zu unterscheiden vermochte³⁸.

Demgegenüber sei hier eine sozialgeschichtliche Betrachtungsweise bevorzugt, welche die Entstehung der Universitäten in die Geschichte alteuropäischer Formen der Gruppenbildung einordnet³⁹. Man erkennt dann, daß die Universität als ‚geschworene Einung‘ gewiß etwas „qualitativ Neues“ war⁴⁰, aber nur insofern, als die ihr zugrundeliegende Form der geschworenen Einung zum ersten Mal im Bereich der Wissenschaft, der Bildung und Ausbildung Verwendung gefunden hat. Die Form selbst kommt aus der agrarischen Welt des frühmittelalterlichen Europa und wurde schon zuvor, seit dem 11./12. Jahrhundert, auch in der städtischen Welt, in den Gilden der Kaufleute und der Handwerker vielfältig konkretisiert. Es ist ferner an die Gesellengilden des Spätmittelalters zu erinnern⁴¹, aber auch an die ‚Kommune‘, die ebenfalls dem Typus der ‚geschworenen Einung‘ zugehört⁴². Es genügt diese Aufzählung, um daran zu erinnern, welche langfristige Wirkungen diese mittelalterliche Form der Gruppenbildung in der europäischen Geschichte hatte. Die Universität mit ihren vielfältigen Wirkungen fügt sich hier passend ein⁴³. Man könnte sagen: nur dann, wenn man die Form der ‚geschworenen Einung‘ als die Grundlage der Universität erkennt, sind diese Wirkungen überhaupt verständlich⁴⁴. Die Feststel-

³⁸ Vgl. *Cobban* (wie Anm. 3), S. 80.

³⁹ Zur Bedeutung der ‚Formen‘ in der Sozialgeschichte des vormodernen Europa vgl. *Oexle*, Gilden als soziale Gruppen (wie Anm. 23), S. 299 f.

⁴⁰ *Joachim Ehlers*, Die hohen Schulen. In: *Peter Weimar* (Hrsg.), Die Renaissance der Wissenschaften im 12. Jahrhundert (Zürcher Hochschulforum 2) Zürich 1981, S. 57–85, S. 78. *Classen* (wie Anm. 3), S. 179 sprach von der „neuartigen sozialen Gestalt der Universität“.

⁴¹ Vgl. *Wilfried Reininghaus*, Die Entstehung der Gesellengilden im Spätmittelalter (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beiheft 71) Wiesbaden 1981.

⁴² Vgl. *Albert Vermeesch*, Essai sur les origines et la signification de la commune dans le Nord de la France (XI^e et XII^e siècles) (Études présentées à la Commission Internationale pour l'Histoire des Assemblées d'États 30) Heule 1966; *Gerhard Dilcher*, Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 7) Aalen 1967.

⁴³ Dazu auch *Cobban* (wie Anm. 3), S. 54 f.

⁴⁴ Vgl. bereits die treffende Feststellung von *Otto v. Gierke*, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft (Das deutsche Genossenschaftsrecht 1) Berlin 1868, S. 437: „Unter allen Kulturfortschritten, welche die europäische Menschheit dem mittelalterlichen Einungswesen dankt, war vielleicht der wichtigste die Erweckung einer freien Wissenschaft durch freie Genossenschaften der Gelehrten“.

lung, daß es sich bei dieser Form sozialer Gruppenbildung um ein spezifisches Phänomen der Geschichte des europäischen Okzidents handelt⁴⁵, erklärt auch die bereits erwähnte Tatsache, daß die Universität ein solches Phänomen werden konnte.

Für alle Erscheinungsformen des Typus der ‚geschworenen Einung‘ gilt, daß sie Indikator für bestimmte allgemeine Vorgänge sind und daß sie in diesen Vorgängen mit ihrer Entstehung zugleich einen mächtigen Faktor darstellen. Auch die Universität ist in dieser Weise Indikator gewesen und Faktor geworden, was nun im Hinblick auf die Entstehung und die Geschichte der Universitäten skizziert werden soll.

II. Entstehung und Geschichte der Universitäten

Die Bedingungen, die zur Entstehung geschworener Einungen von Magistern und Scholaren führten⁴⁶, lassen sich unter drei Gesichtspunkten ordnen: (1) allgemeine demographische, soziale, wirtschaftliche, politische, kirchliche und religiöse Veränderungen; (2) wissens- und wissenschaftsgeschichtliche Vorgänge; (3) Wandel der Mentalitäten und Denkformen.

(1) Bedeutsam ist die Bevölkerungsvermehrung; vom 11. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts hat sich die Bevölkerungszahl in Europa mindestens verdoppelt⁴⁷. Die Folgen sind vielschichtig: Binnensiedlung und Rodung, eine nach außen sich richtende Siedlungsbewegung, die Anfänge einer arbeitsteilig sich gliedernden Verkehrswirtschaft, die Entstehung eines ausgedehnten Handels, der auf städtischen Märkten beruht. Alle diese Vorgänge äußerten sich auch in Bevölkerungsbewegungen von zuvor nicht bekannten Ausmaßen: im Zustrom von Bauern in nahe oder fern gelegenes Siedelland und in die entstehenden Städte, in der Mobilität der reisenden Kaufleute, in der zunehmenden Pilgerbewegung auch zu fern gelegenen Zielen wie Rom, Santiago und Jerusalem, in der am Ende des 11. Jahrhunderts ein-

⁴⁵ Darüber *Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Studienausgabe, Tübingen 1972, S. 431 ff.; *Otto Hintze*, *Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung* (1931), wieder abgedruckt in: *Ders.*, *Staat und Verfassung* (Gesammelte Abhandlungen 1) Göttingen 1970, S. 140—185, S. 163 f. und 175 f.; *Marc Bloch*, *La société féodale*, Ndr. Paris 1968, S. 492 f.

⁴⁶ Vgl. auch *Peter Classen*, *Die geistesgeschichtliche Lage. Anstöße und Möglichkeiten*. In: *Die Renaissance der Wissenschaften* (wie Anm. 40), S. 11—32. Als Gesamtdarstellungen der älteren Universitätsgeschichte immer noch *Hastings Rashdall*, *The Universities of Europe in the Middle Ages*, New Edition ed. by *F. M. Powicke* and *A. B. Emden*, 3 Bde., Oxford 1936; *Stephen D'Irsay*, *Histoire des Universités françaises et étrangères des origines à nos jours*, Bd. 1, Paris 1933.

⁴⁷ So zuletzt *Jan A. van Houtte*, in: *Hermann Kellenbenz* (Hrsg.), *Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 2, Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter*, Stuttgart 1980, S. 17.

setzenden Kreuzzugsbewegung und schließlich auch in der raschen Vermehrung der Armut und der regionalen Mobilität der Armen. Regionale Mobilität ist aber auch das wichtigste Kennzeichen des Alltagslebens von Lehrenden und Studierenden im Lauf des 12. Jahrhunderts⁴⁸. Ziel ihrer Wanderungen sind seit Beginn des Jahrhunderts in wachsendem Maß das nördliche Frankreich und Oberitalien. So wie die reisenden Kaufleute derselben Zeit sind auch die Magister und Scholaren an den Orten, an denen sie verweilen, Fremde. Der Fremde aber ist ungeschützt, er gehört deshalb — auch wenn er über Besitz und Vermögen verfügt — zu den Armen (*pauperes*); er setzt sein Leben und seinen Besitz aufs Spiel, er ist den Diffamierungen und den Angriffen der Einheimischen und der Benachteiligung durch die örtlichen Gerichte ausgesetzt⁴⁹. Deshalb bedarf er des besonderen Schutzes. Aus dem Fremd-Sein am Studienort ergaben sich die wichtigsten Motive für die Entstehung von Universitäten in Europa⁵⁰. Deshalb hat sich auch das Fremdenrecht mit seinem persönlich wirksamen Schutz als eine der wichtigsten Triebkräfte bei der Entstehung der Universitäten erwiesen⁵¹.

Andere Vorgänge grundsätzlichen Wandels seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert sehen wir im Bereich von Kirche und Religion. Hier entstehen die religiöse Laienbewegung und die Armutsbewegung in orthodoxer und heterodoxer Ausformung⁵², die ihrerseits mit dem Aufblühen der Städte zusammenhängt und in den werdenden Stadtlandschaften Europas ihre Zentren hat. Damit wurde die kirchliche Verkündigung in neuer Weise herausgefordert. Gleichzeitig zeichnete sich als Folge von Reformpapsttum und Investiturstreit ein tiefgehender Gestaltwandel der römischen Kirche ab⁵³. Ihn kennzeichnet die endgültige Durchsetzung des päpstlichen Primats, sodann die Verrechtlichung der Kirche im Zeichen rasch aufeinander fol-

⁴⁸ Dies betonte auch *Classen* (wie Anm. 46) S. 15. Über die zwischen 1100 und 1300 von Bologna ausgehenden „Wanderjuristen“ *Walter Steffen*, Die studentische Autonomie im mittelalterlichen Bologna (Geist und Werk der Zeiten 58) Bern, Frankfurt a. M., Las Vegas 1981, S. 168 ff.

⁴⁹ Vgl. *Charles Homer Haskins*, The Life of Mediaeval Students as illustrated by their Letters, In: *Ders.*, Studies in Mediaeval Culture, New York o. J. (1929) S. 1—35.

⁵⁰ Vgl. die treffende Definition des „ursprünglichen Charakters“ der Scholarenvereinigungen in Bologna bei *Denifle* (wie Anm. 16), S. 135 f.: sie waren „freie Genossenschaften auf fremdem Boden“ und deshalb vergleichbar mit den Genossenschaften von Kaufleuten in fremden Ländern und Städten.

⁵¹ *Boehm* (wie Anm. 29), S. 44.

⁵² *Herbert Grundmann*, Religiöse Bewegungen im Mittelalter, Darmstadt 1961; *Rolf Zerfaß*, Der Streit um die Laienpredigt (Untersuchungen zur praktischen Theologie 2) Freiburg, Basel, Wien 1974.

⁵³ Zusammenfassend *Gerd Tellenbach*, Die Bedeutung des Reformpapsttums für die Einigung des Abendlandes. In: *Studi Gregoriani* 2, 1947, S. 125—149; *Ders.*, Die Germanen und das Abendland bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts. In: *Saeculum Weltgeschichte* 4, Freiburg, Basel, Wien 1967, S. 158—401, S. 312 ff.

gender Kirchenrechtskodifikationen, deren letzte, das ‚Dekret‘, in den 1140er Jahren in Bologna entstand, und schließlich die Institutionalisierung des kirchlichen Behördenapparats mit Finanzkammer, Gerichtshof und Kanzlei, zuerst an der römischen Kurie, dann auch an den Bischofssitzen⁵⁴.

Dieser Prozeß der Verrechtlichung und Institutionenbildung war nicht auf die römische Kirche beschränkt, er manifestierte sich im 12. Jahrhundert auch im staatlichen Bereich in den Anfängen zentraler Verwaltungen, besonders in der Finanzverwaltung. Führend waren hier Sizilien, England, die französischen Territorialfürstentümer und, seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, das französische Königreich mit seiner Hauptstadt Paris⁵⁵. Eine dritte Ebene desselben Prozesses zeichnet sich in den Stadtkommunen ab, vor allem in Oberitalien⁵⁶. Kennzeichnend für den ganzen Vorgang ist eine in der Mitte des 12. Jahrhunderts einsetzende und dann immer dichter werdende Folge von Rechtskodifikationen, eine „Kontinuität von Gesetzgebung, die für die europäischen Länder seit dem 12. und 13. Jahrhundert konstitutiv ist“. „Die entstehenden Territorialstaaten brachten Gesetze hervor, weil Gesetze Territorialstaaten hervorbrachten“⁵⁷.

Indem wir diese Vorgänge in den Blick nehmen, haben wir bereits jene Tätigkeitsfelder benannt, die von nun an und in allen folgenden Jahrhunderten für die akademisch gebildeten Eliten die wichtigsten sind: die Institutionen der Kirche, die Städte und die Königs- und Fürstenhöfe⁵⁸.

(2) Der zweite Gesichtspunkt betrifft Vorgänge wissens- und wissenschaftsgeschichtlicher Art. Hier geht es um das, was man seit etwa einem Jahrhundert als die ‚Renaissance des 12. Jahrhunderts‘ bezeichnet, wobei es sich genauer um eine ‚Renaissance‘ der Wissenschaften im 12. Jahrhundert handelt⁵⁹. Im Kern des Vor-

⁵⁴ Karl Jordan, Die Entstehung der römischen Kurie (Libelli 91) Darmstadt 1962; Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln, Graz 1964, S. 364 ff.

⁵⁵ Zur vergleichenden Institutionengeschichte neuerdings die Beiträge in: Werner Paravicini/Karl Ferdinand Werner (Hrsg.), Histoire comparée de l'administration (IV^e — XVIII^e siècles (Beihefte der Francia 9) München 1980, bes. die Einleitung von K. F. Werner.

⁵⁶ Johannes Fried, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 21) Köln, Wien 1974, S. 73 ff., 144 ff., 158 ff.; Peter Classen, Studium und Gesellschaft im Mittelalter, hrsg. von Johannes Fried, Stuttgart 1983, S. 26 ff.

⁵⁷ Armin Wolf, Gesetzgebung und Kodifikationen. In: Die Renaissance der Wissenschaften (wie Anm. 40), S. 143—171; die Zitate hier S. 144 f. und 161. Vgl. die umfassende Darstellung von Dems., Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten. In: Coing (Hrsg.) (wie Anm. 13), S. 517—800.

⁵⁸ Vgl. Classen (wie Anm. 3) und Ders. (wie Anm. 46) sowie Hans Hattenhauer, Geschichte des Beamtentums (Handbuch des öffentlichen Dienstes 1) Köln, Berlin, Bonn, München 1980, S. 11 ff., 29 ff.

⁵⁹ Dazu neuerdings der oben Anm. 40 genannte gleichnamige Sammelband sowie R. L. Benson, G. Constable, C. D. Lanham (Hrsg.), Renaissance and Renewal in the Twelfth Century, Oxford 1982.

gangs steht eine umfassende Neuaneignung antiken Wissens und antiker Wissenschaft, welche sich auf die Neuaneignung verschiedener ‚Corpora‘ antiker Texte gründet. Das erste dieser ‚Corpora‘ ist bekanntlich das ‚Corpus iuris‘, das römische Recht in jener Gestalt, die es durch die justinianische Kompilation des 6. Jahrhunderts erhalten hatte. Von größter Bedeutung war dabei, daß dieses ‚Corpus‘ nicht nur eine Sammlung von Kaisergesetzen enthielt, sondern auch, in den sog. Digesten oder Pandekten, eine Kompilation von Entscheidungen und Entscheidungsbegründungen römischer Juristen der Kaiserzeit, gewissermaßen die Quintessenz der klassischen römischen Rechtswissenschaft⁶⁰. Man spricht von der ‚Rezeption‘ des römischen Rechts, meint damit aber nicht so sehr die Einführung neuer Rechtssätze, als vielmehr die „Verwissenschaftlichung“ des Rechts, den „Übergang vom überlieferten zum geschriebenen Recht, von einer anschaulichen zu einer logisch-begrifflichen Rechtsfindung“; es handelt sich hier also um einen „Modernisierungsprozeß“ (F. Wieacker)⁶¹. Diese Rezeption begann in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in Oberitalien, wo Bologna von Anfang an ihr Vor-Ort schlechthin war⁶². In Bologna wirkte jener Irnerius, der immer schon als der Begründer des Rechtsstudiums galt und der auch der erste europäische Rechtslehrer ist, den man mit Sicherheit als den Verfasser erhaltener juristischer Texte identifizieren kann⁶³. Das Wiederaufleben der Rechtswissenschaft in Europa ist nicht nur bemerkenswert wegen der „rapiden Schnelligkeit“ des Vorgangs, sondern auch dadurch merkwürdig, daß die Rezeption im Grunde „von einer einzigen Stadt ausging“ und in ihrer ersten Phase „überdies von einer einzigen Person getragen worden zu sein“ scheint⁶⁴.

Nicht weniger bedeutsam war das Bekanntwerden des ‚Corpus‘ der aristotelischen Schriften, von denen bis dahin nur Teile der Logik in lateinischer Übersetzung vorgelegen hatten. Als eine Folge der Kreuzzüge, d. h. der neuen Kulturkontakte mit der griechisch-byzantinischen und der islamischen Welt begann man im 12. Jahrhundert in südlichen Grenzräumen Europas, vor allem in Sizilien und Spanien, mit der Übertragung aus dem Arabischen und dem Griechischen mitsamt den arabischen und griechischen Kommentarwerken⁶⁵. Man übersetzte die Rhetorik und

⁶⁰ Peter Weimar, Die legistische Literatur der Glossatorenzeit. In: Coing (Hrsg.) (wie Anm. 13), S. 129—260, S. 155 ff.

⁶¹ Wieacker (wie Anm. 32), S. 131 und 225.

⁶² Vgl. die forschungsgeschichtliche Darstellung des Problems bei Steffen (wie Anm. 48), S. 32 ff.

⁶³ Gerhard Otte, Die Rechtswissenschaft. In: Die Renaissance der Wissenschaften (wie Anm. 40), S. 123—142, S. 124 ff.

⁶⁴ Ebd., S. 123.

⁶⁵ Vgl. die Aufsatzsammlung von Lorenzo Minio-Paluello, *Opuscula. The Latin Aristotle*, Amsterdam 1972; ferner Fernand Van Steenberghe, *Die Philosophie im 13. Jahrhundert*, München, Paderborn, Wien 1977 sowie die Überblicke und Hinweise bei Léopold Genicot, *Le XIII^e siècle européen (Nouvelle Clio 18)* Paris 1968, S. 213 ff. Zuletzt Marie-Thérèse d'Alverny, *Translations and Translators*. In: *Renaissance and Renewal* (wie Anm. 59), S. 421—462.

Poetik, die zoologischen, botanischen und anderen naturwissenschaftlichen Schriften, die Schriften zur Metaphysik, zur Politik, zur Ethik. Zentrum der neuen, auf das aristotelische ‚Corpus‘ gegründeten Studien in Theologie, Philosophie und Staatslehre wurde Frankreich, wo die Übersetzungen etwa in der Mitte des 13. Jahrhunderts vollständig vorlagen.

Ein dritter Rezeptions-Vorgang betraf die klassischen Texte der antiken Medizin (Hippokrates und Galen), die zugleich mit den auf ihnen aufbauenden Texten der islamischen Medizin übersetzt wurden. Nachdem bereits im 11. Jahrhundert Salerno als Ort der Vermittlung medizinischen Wissens zwischen islamischer und okzidentaler Wissenschaft Bedeutung erlangt hatte⁶⁶, wurde in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Toledo das Zentrum der Vermittlung; hier entstand das sogenannte ‚Corpus Toletanum‘ (H. Schipperges), — auch dies „ein wahrhaft europäisches Ereignis“⁶⁷. Denn seine Folge war die erstmalige Konstituierung der Medizin als Wissenschaft, welche sowohl eine in Gesundheitslehre und Heilkunst untergliederte Theorie umfaßte wie auch die Lehre vom praktischen ärztlichen Eingriff, unterteilt nach Chirurgie, Pharmazie und Diätetik. Dieses Schriftencorpus bildete von nun an jenen „klassischen Kanon an Lehrbüchern“, der dem medizinischen Curriculum bis weit in das 16. und 17. Jahrhundert hinein das Profil verleihen sollte⁶⁸.

(3) Man kann also im 12. Jahrhundert das Aufkommen neuer Texte mit neuen Inhalten beobachten, die zu wissenschaftlicher Durchdringung auffordern, und ebenso die Wandlungen einer Gesellschaft, die wachsenden Bedarf hat an den Ergebnissen dieser Wissenschaften und an der Tätigkeit solcher, die sie lehren und sich in ihnen ausbilden lassen. Im Blick auf die Entstehung der Universitäten sind beide Momente wichtig: in den Rezeptionen wurden wissenschaftliche Fächer begründet, die theoretischen Charakter hatten, zugleich aber auch Kenntnisse vermittelten, die praktisch anwendbar waren. Die Bedingungen solcher Lehre und Ausbildung waren wiederum spezifisch und neu. Dies sei mit dem Hinweis auf den Wandel der Mentalitäten und Denkformen verdeutlicht. Neu war zum einen das Aufkommen einer bisher unbekanntem Form wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens; es ist dies die Denkform der ‚Scholastik‘, die im Folgenden noch etwas eingehender erörtert werden muß⁶⁹. Neu war zum anderen eine merkwürdige Veränderung im

⁶⁶ Vern L. Bullough, *The Development of Medicine as a Profession*, New York 1966, S. 40 ff., bes. S. 42 ff. (über Constantinus Africanus); Cobban (wie Anm. 3), S. 37 ff., bes. S. 41 ff.

⁶⁷ Heinrich Schipperges, *Arabische Medizin* (wie Anm. 11); *Ders.*, Das griechisch-arabische Erbe Toledos und sein Auftrag für die abendländische Heilkunde. In: *Sudhoffs Archiv* 41, 1957, S. 113—142; *Ders.*, Die Assimilation der arabischen Medizin durch das lateinische Mittelalter (*Sudhoffs Archiv*. Beiheft 3) Wiesbaden 1964; *Ders.*, Die Rezeption arabisch-griechischer Medizin und ihr Einfluß auf die abendländische Heilkunde. In: *Die Renaissance der Wissenschaften* (wie Anm. 40), S. 173—196, das Zitat ebd., S. 182.

⁶⁸ Schipperges, *Die Rezeption* (wie Anm. 67), S. 182 und 184.

⁶⁹ S. unten S. 66 ff.

Habitus, im Verhalten der Gelehrten und ihrer Schüler. An den Lebensläufen berühmter Gelehrter des 12. Jahrhunderts kann man sie vielfältig demonstrieren; das früheste und geradezu klassische Beispiel ist der 1142 gestorbene Abailard. Kennzeichen seines Lebens waren geistige Unruhe und ebenso Unstetigkeit, Mobilität und die Suche nach neuen Formen des Lehrens außerhalb der bestehenden Einrichtungen der bischöflichen Hochschulen, wie er es selbst um 1136 in seiner Autobiographie in größter Anschaulichkeit beschrieben hat⁷⁰. Und überall, wo Abailard lehrte, sammelten sich Studierende um ihn, oft buchstäblich auf der Straße oder auf der Wiese.

Das Verhalten dieses Gelehrten und seiner Schüler zeigt zweierlei.

Zum einen tritt hier eine neue gesellschaftliche Leitfigur in Erscheinung, eben der Gelehrte⁷¹. Aber Abailard war mehr als ein anerkannter Experte der Theologie und Philosophie. Aus der Sicht der bestehenden Kathedralschulen und der dort Lehrenden war er ein „unerwünschter Experte“, also ein Intellektueller⁷². Und als Intellektuellen kennzeichnet ihn auch seine unüberbietbar hohe Selbsteinschätzung. Dieser Typus des Gelehrten und Intellektuellen begegnet im Lauf des 12. Jahrhunderts immer häufiger. Von diesen Gelehrten und Intellektuellen des 12. Jahrhunderts sind verbale Bekundungen ihrer Selbsteinschätzung überliefert, aber auch Verhaltensformen und Handlungen, die den Mitlebenden originell erschienen und auch den Historiker verblüffen⁷³. In ihrer Zeit lösten solche Verhaltensformen in der Umwelt jedoch nicht Befremdung aus, — sie fanden vielmehr Zustimmung. Die Gesellschaft erkannte diese Leute an, d. h. sie teilte die neue Wertschätzung der geistigen und wissenschaftlichen Arbeit.

Das zweite neue Moment, das wir in Abailards Biographie fassen, ist die Bildung von Gruppen außerhalb der noch immer maßgebenden Bildungsinstitutionen. Eine solche Gruppe eines Lehrenden mit seinen Hörern nannte man im 12. Jahrhundert ‚*schola*‘ oder ‚*secta*‘⁷⁴. Diese ‚*scholae*‘ des 12. Jahrhunderts sind weder örtlich fixiert noch institutionell gesichert, sie entstehen und wachsen, sie wandern und lösen sich wieder auf, entsprechend dem Rang und Prestige und der Anziehungskraft eines Lehrers. Die Situation dieser ‚*scholae*‘ läßt sich zusammenfassen in den Stichworten ‚Instabilität‘ und ‚Konflikt‘: sie existieren in „Verhältnissen der Des-

⁷⁰ Abailard, *Historica calamitatum*, hrsg. von J. Monfrin, Paris 1978.

⁷¹ *Classen* (wie Anm. 46), S. 23 f. Vgl. Jacques Le Goff, *Les intellectuels au moyen âge*, Paris 1957.

⁷² Zu dieser Definition der Intellektuellen Peter Berger/Thomas Luckmann, *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit*, Frankfurt a. M. 1969, S. 134 f. mit Anm. 106.

⁷³ Dazu die Beispiele bei *Classen* (wie Anm. 46), S. 23 f.

⁷⁴ Vgl. Émile Lesne, *Les écoles* (= *Histoire de la propriété ecclésiastique en France* 5. Mémoires et Travaux publiés par des professeurs des Facultés Catholiques de Lille 50) Lille 1940, S. 253 ff.; Michaud-Quantin (wie Anm. 17), S. 144 f. Zu Bologna: Steffen (wie Anm. 48), S. 43 f.

organisation“⁷⁵, die von den zeitgenössischen Zeugnissen oft sehr grell und drastisch beleuchtet werden⁷⁶.

Die Frage, warum in Bologna und in Paris und nirgends sonst auf dem Kontinent die ersten Universitäten entstanden, findet deshalb ihre entscheidende Antwort darin, daß in Bologna und in Paris solche Verhältnisse der Desorganisation am krassensten gewesen sein müssen.

Die Gründe für die Anziehungskraft, die Bologna seit Beginn des 12. Jahrhunderts als Studienort ausübte, wurden bereits genannt. Fremd in Bologna waren schließlich allerdings nur die Studenten, da die Magister in der Stadt Bürgerrecht hatten, dort sozial verwurzelt und seit dem Ende des 12. Jahrhunderts auch durch Eide an die Kommune gebunden waren⁷⁷. In der Mitte des 12. Jahrhunderts wird die Situation der Studierenden in Bologna scharf beleuchtet durch das berühmte Gesetz Kaiser Friedrichs I. (1155)⁷⁸. Es schildert die Schutzlosigkeit (*paupertas*) der aus der Fremde Gekommenen, die physischen Angriffe und Diffamierungen der Einheimischen, das Unrecht der Kollektivhaftung, die Benachteiligung vor den örtlichen Gerichten. Der Kaiser versuchte zu helfen, indem er den Studierenden ihren eigenen Gerichtsstand verlieh, nach ihrer Wahl entweder beim Bischof der Stadt oder bei ihrem Professor; man sieht hier also die ‚Schule‘ als ein rechtliches Gebilde⁷⁹. Außerdem schützte das Gesetz die Grundbedingung des studentischen Lebens: das Recht der Freizügigkeit. Um eben dieses Recht ging es dann auch am Beginn des 13. Jahrhunderts, als in Bologna die geschworene Einung der Studierenden zum ersten Mal deutlich in Erscheinung trat⁸⁰. Um die Studierenden aus ökonomischem Interesse⁸¹

⁷⁵ Mit diesem Stichwort hat Lujo Brentano die Anlässe für die Entstehung von geschworenen Einigungen und Gilden seit dem Frühmittelalter zusammengefaßt; vgl. Oexle, *Gilden als soziale Gruppen* (wie Anm. 23), S. 293 ff. Zum Zusammenhang von „near-anarchical conditions“ und der Entstehung der Universitäten als „mutual protection associations“ auch Cobban (wie Anm. 3), S. 54 f.

⁷⁶ Vgl. die berühmte Schilderung der Pariser ‚Schulen‘ (*scholae, sectae*) bei Jakob von Vitry, *Historia occidentalis*, c. 7, hrsg. von John Frederick Hinnebusch (Spicilegium Friburgense 17) Fribourg 1972, S. 90 ff.

⁷⁷ Vgl. Fried (wie Anm. 56), S. 115 ff., 120 ff.; Steffen (wie Anm. 48), S. 165 ff. und 48 ff. Im Konflikt mit der Kommune standen die Professoren auf deren Seite: sie bekämpften die ‚*libertas scolastica*‘ aus grundsätzlichen juristischen und aus pragmatischen politischen Gründen, Steffen S. 163 ff.

⁷⁸ Winfried Stelzer, Zum Scholarenprivileg Friedrich Barbarossas (Authentica „Habita“). In: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 34, 1978, S. 123–165; der Text hier S. 165; Steffen (wie Anm. 48), S. 45 ff.

⁷⁹ Vgl. die Bestimmung des Kardinallegaten Robert de Courçon für die Pariser Studierenden (1215): *Quilibet magister forum sui scholaris habeat* (Denifle/Chatelain, *Chartularium*, wie Anm. 28, S. 79 Nr. 20).

⁸⁰ Die eigentliche Entstehung dürfte noch in die Zeit vor 1200 zu datieren sein, was sich aber nicht genau belegen läßt; bekannt sind aus der zweiten Hälfte des 12. Jh. lediglich die Bildungen einzelner ‚*nationes*‘ von Studierenden, Steffen (wie Anm. 48), S. 48 ff. Die

für immer an die Stadt zu binden, hatte die Kommune einen formellen Verzicht auf die Freizügigkeit gefordert. Dieser Verzicht war unmöglich, da er zum Eidbruch geführt hätte: die Freizügigkeit war nämlich Teil der ‚*Libertas scolastica*‘, diese aber war durch den gegenseitigen Eid konstituiert und deshalb unantastbar⁸². Papst Honorius III. mahnte deshalb im Mai 1217 die Studierenden, „lieber die Stadt zu verlassen, als das Vergehen des Eidbruchs auf sich zu laden“; denn: „Ihr könnt weder eure Genossenschaft (*societas*) auflösen, noch jenes gegen die genossenschaftliche Autonomie (*libertas scholarium*) gerichtete Statut euren Statuten einfügen, da ihr ja beides zu halten und so sorgfältig wie möglich zu fördern durch einen Eid versprochen habt“⁸³. Der Papst forderte also dazu auf, die Auswanderung als Mittel im Kampf um die genossenschaftliche Autonomie einzusetzen. So hat schließlich das Recht der *suspensio studii* Eingang in die Statuten der Universität Bologna gefunden⁸⁴.

Für Philosophie und Theologie war seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts das nördliche Frankreich die Bildungs- und Schullandschaft Europas. Eine weltgeschichtliche Deutung dieses Sachverhalts versuchte schon 1146 Otto von Freising, als er die Übertragung (*translatio*) der menschlichen Weisheit und Wissenschaft vom Orient in den Okzident, d. h. zu den Griechen, den Römern und schließlich zu den „Galliern und Spaniern“ beschrieb⁸⁵. Die im Hochmittelalter weit verbreitete Vorstellung einer solchen ‚*Translatio studii*‘ verknüpfte man auch mit dem Gedanken der drei ‚Potenzen‘ der weltlichen Gewalt, der geistlichen Gewalt und der Wissen-

Teilung der Studierenden in zwei ‚*universitates*‘ der Citramontani und der Ultramontani ist erst in den 1240er Jahren nachweisbar, könnte aber ebenfalls älter sein (Steffen, S. 56 f.).

⁸¹ Zur beträchtlichen wirtschaftlichen Bedeutung der Anwesenheit der Scholaren für die Kommune Steffen (wie Anm. 48), S. 77 ff.

⁸² Die Texte sind abgedruckt bei Rashdall, Bd. 1 (wie Anm. 46), S. 585 ff. Dazu die neueren Darstellungen bei Guido Rossi, „Universitas scholarium“ e Comune (sec. XII—XIV). In: Studi e Memorie per la Storia dell' Università di Bologna. Nuova Serie 1, 1956, S. 173—266, S. 196 ff.; J. K. Hyde, Commune, University, and Society in Early Medieval Bologna. In: John W. Baldwin/Richard A. Goldthwaite (Hrsg.), Universities in Politics, Baltimore, London 1972, S. 17—46, S. 37 ff.; Steffen (wie Anm. 48), S. 52 ff.

⁸³ Rashdall, Band 1 (wie Anm. 46), S. 585, Text A. Dazu Steffen (wie Anm. 48), S. 53 ff.

⁸⁴ Heinrich Denifle, Die Statuten der Juristenuniversität Bologna vom Jahre 1317—1347 und deren Verhältnis zu jenen Paduas, Perugias und Florenz. In: Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 3, 1887, S. 375.

⁸⁵ Otto von Freising, Chronica, Prolog zu Buch I und Buch V, hrsg. von Adolf Hofmeister, MGH Scriptores rerum Germanicarum, 1912, S. 8 und 227. Vgl. Franz Josef Worstbrock, Translatio artium. In: Archiv für Kulturgeschichte 47, 1965, S. 1—22.

⁸⁶ Herbert Grundmann, Sacerdotium — Regnum — Studium. In: Archiv für Kulturgeschichte 34, 1951, S. 5—21; Ders. (wie Anm. 16), S. 59 ff. Ein spätes Echo dieser Auffassungen findet sich in J. Burckhardts Erörterungen der drei „Potenzen“ von ‚Staat‘, ‚Religion‘ und ‚Kultur‘, ebd. S. 64 f.

schaft⁸⁶. Von diesen drei Potenzen (*virtutes*) schrieb 1281 der K lner Kanoniker Alexander von Roes, es sei den Deutschen das *imperium*, den Italienern das *sacerdotium*, den Franzosen aber als den „besonders Scharfsinnigen“ die Universalmacht des *studium*  bertragen worden, so da  es f r die Wissenschaft nur einen Hauptsitz gebe, und das sei Paris⁸⁷.

Mit dem Beginn des 12. Jahrhunderts verst rkte sich auch der Zustrom deutscher Studierender ins n rdliche Frankreich⁸⁸. Die deutschen Kathedralschulen waren damals und sp testens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bereits zweitrangig und  bten keine  berregionale Anziehungskraft mehr aus. Deshalb ist in Deutschland im 12. Jahrhundert keine Universit t entstanden. An den franz sischen Kathedralschulen aber waren so viele Ausl nder, da  sich bereits in der ersten H lfte des 12. Jahrhunderts landsmannschaftliche Gruppen bildeten, in Reims z. B. au er denen der Franzosen solche der Engl nder und der Deutschen⁸⁹. Es handelt sich um die Vorformen der sp teren ‚Nationen‘ der Universit ten. Freilich ist weder in Reims, noch in Laon oder in Chartres — auch hier gab es ber hmte Domschulen — eine Universit t entstanden. Denn diese Orte hatten in Frankreich der au erordentlichen Anziehungskraft von Paris nichts entgegenzusetzen⁹⁰. Aber in Paris war es nicht die Domschule, waren es nicht die anderen Schulen, welche diese Attraktivit t hatten, es war vielmehr die Stadt selbst, die so viele anzog. Paris war im 12. Jahrhundert die einzige wirkliche Gro stadt des Okzidents⁹¹, und sie war der Sitz des K nigs von Frankreich. Paris wurde als Studienort bevorzugt, weil man f rderliche Beziehungen anzukn pfen hoffte⁹². Auch die Lehrenden str mten mit solchen Erwartungen nach Paris. Den ber hmten Lehrern aber folgten wiederum viele Studenten, und junge Lehrer, die erst noch ber hmt werden wollten, str mten dorthin, weil es dort viele Scholaren gab.

Die Folgen solchen Zustroms werden in den zeitgen ssischen Zeugnissen deutlich: vor allem Wohnungsnot und  berh hte Mietpreise⁹³. Auch die ‚Schulen‘ fanden

⁸⁷ Memoriale de praerogativa imperii Romani c. 24 f., Herbert Grundmann/Hermann Heimpel (Hrsg.), Die Schriften des Alexander von Roes (MGH Deutsches Mittelalter 4) Weimar 1949, S. 46 ff.

⁸⁸ Ehlers (wie Anm. 40), S. 58 ff., 72 ff.

⁸⁹ Classen (wie Anm. 3), S. 173.

⁹⁰ Ebd. S. 176 f. Vgl. Astrik L. Gabriel, English Masters and Students in Paris during the Twelfth Century. In: Ders., Garlandia (wie Anm. 31), S. 1—37.

⁹¹ Die Einwohnerzahl von Paris um 1200 wurde auf etwa 25 000 bis 50 000 gesch tzt, die Zahl der Studierenden mit etwa 10 % beziffert: Cobban (wie Anm. 3), S. 79.

⁹² Vgl. den Werbebrief des Guy de Bazoches (gest. 1203) an einen Freund (2. H. des 12. Jh.): Liber epistularum Guidonis de Basochis, hrsg. von Herbert Adolfsson (Acta Universitatis Stockholmiensis. Studia Latina Stockholmiensia 18) Stockholm 1969, S. 14 ff. Nr. 4. Empfehlungsschreiben an K nig Ludwig VII. f r studierende S hne und Verwandte: Denifle/Chatelain, Chartularium (wie Anm. 28), Nr. 31—35, S. 37 ff.

⁹³ Vgl. Louis Halphen, Paris sous les premiers Cap tiens, Paris 1909, S. 23 ff. u.  .

nicht immer geeignete Unterkünfte für die Vorlesungen⁹⁴. In literarischen und autobiographischen Texten der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts halten sich deshalb das Lob dieser Stadt als Studienort und die Klage über die unhaltbaren Zustände sowie die Warnung vor diesem Ort die Waage⁹⁵. Ebenso chaotisch wie oft die äußeren Umstände waren die Streitigkeiten und Auseinandersetzungen der ‚Schulen‘ untereinander; die erbitterte Konkurrenz der Magister, die sich gegenseitig die Hörer abzujagen versuchten⁹⁶. An der Tagesordnung waren natürlich auch hier vielfältige Konflikte mit der einheimischen Bevölkerung; sie führten immer wieder zu Zusammenstößen mit der städtischen Polizeitruppe unter dem Kommando des königlichen Stadtkommandanten, des Prévôt. Solche Zusammenstöße endeten oft blutig, sogar mit Totschlag⁹⁷. Und nicht weniger erbittert waren die endlosen Streitigkeiten der Studierenden verschiedener Herkunft untereinander. Denn nicht nur Lombarden, Engländer, Deutsche und Franzosen erlebten sich gegenseitig als Fremde, sondern auch Burgunder, Flamen, Pikarden und andere ‚nationale‘ Gruppen. Auch hier waren Tötlichkeiten an der Tagesordnung, die sich aus den „Katalogen“ der damals gängigen ‚nationalen‘ Vorurteile und gegenseitigen Diffamierungen immer wieder erneuerten⁹⁸. So wird begreiflich, daß sich später die Gruppierung nach ‚Nationen‘ als ein Organisationselement der mittelalterlichen Universität durchsetzte⁹⁹.

Allen diesen manifesten Zeichen der Desorganisation standen die bestehenden Institutionen, die Kathedralschule, die Obrigkeit, König und Bischof offenbar hilflos gegenüber. Sie waren für diese Verhältnisse nicht verantwortlich, vermochten ihnen aber auch nicht zu steuern.

Als ein Akt der Selbsthilfe in dieser Notlage erweist sich auch in Paris um 1200 der Zusammenschluß von Magistern und ihren Scholaren zu einer geschworenen

⁹⁴ Jakob von Vitry, *Historia occidentalis* c. 7 (wie Anm. 76), S. 91.

⁹⁵ Vgl. *Classen* (wie Anm. 3), S. 176 ff.

⁹⁶ Jakob von Vitry, *Historia occidentalis* c. 7 (wie Anm. 76), S. 93.

⁹⁷ Den typischen Verlauf solcher Auseinandersetzungen zeigen die Ereignisse von 1200 und 1229, die wegen ihrer verfassungsgeschichtlichen Folgen für die Universität große Bedeutung erlangten: Roger von Hoveden, *Chronica*, hrsg. von *William Stubbs*, Bd. 4 (*Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores* 51/4) London 1871, S. 120 f. und Matthäus Paris, *Chronica majora*, hrsg. von *Henry Richards Luard*, Bd. 3 (ebd. 57/3) London 1876, S. 166 ff.

⁹⁸ Jakob von Vitry, *Historia occidentalis* c. 7 (wie Anm. 76), S. 92. Vgl. *Ludwig Schmugge*, Über „nationale“ Vorurteile im Mittelalter. In: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 38, 1982, S. 439—459, S. 454 ff.

⁹⁹ *Pearl Kibre*, *The Nations in the Mediaeval Universities* (Mediaeval Academy of America. Publication 49) Cambridge/Mass. 1948; *Sabine Schumann*, *Die „nationes“ an den Universitäten Prag, Leipzig und Wien*, Diss. phil. Berlin 1974. Die ‚Nationen‘ waren eigene genossenschaftliche Gebilde mit Satzungsautonomie, Vorstehern (Repräsentanten) und Matrikeln, Grundbesitz und Versammlungslokalen.

Einung.¹⁰⁰ Die Magister verbanden sich durch einen Eid, wählten eine Satzungskommission und gaben sich Statuten; diese ihre *societas* hat Papst Innozenz III. 1208/09 mitsamt Satzungsautonomie und eigener Gerichtsbarkeit anerkannt¹⁰¹. Ebenso wie in Bologna sind es auch in Paris Konflikte, in denen wir diese geschworene Einung erstmals tätig sehen, auch in Paris war die Entstehung der Universität „a response to conflict“¹⁰². Neben der Auseinandersetzung über den Schutz und den rechtlichen Status der Studierenden bei Streitigkeiten mit der Bevölkerung und dem Prévôt¹⁰³ ist es ein für die Pariser Verhältnisse spezifischer Konflikt mit dem Bischof und dem bischöflichen Kanzler als dem Leiter der Kathedralschule um die Erteilung der Lehrbefugnis (*licentia docendi*). Strittig war dabei nicht, ob der Kanzler diese Lehrerlaubnis erteilen darf oder nicht; daß er die Befugnis dazu hatte, war durch das geltende Kirchenrecht verbindlich geregelt¹⁰⁴. Strittig war vielmehr, ob der Kanzler in der Frage der *licentia docendi* für Theologen, Kirchenrechtler, Mediziner und Lehrer der Artes an das Votum der Magister der ‚*universitas*‘ gebunden sei oder nicht. Die Frage von Kooptation und Ernennung ist also von allem Anfang an ein neuralgischer Punkt der Universität gewesen.

In diesen beiden Konfliktbereichen hatte die ‚*universitas*‘ in Paris in den ersten drei Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts sich zu bewähren, und man sieht sogleich, wie die ‚Universität‘ hierbei einen Faktor von außerordentlicher Wirkung darstellte. Das Recht zur Kooptation durch Majoritätsbeschluß wurde um 1213 mit Hilfe von Papst Innozenz III. in einem ersten Anlauf gegen den Bischof und seinen Kanzler gesichert¹⁰⁵. Zwar hat Papst Honorius III. später (1221) der *universitas magistrorum et scholarium* zunächst verboten, was sein Vorgänger gebilligt hatte: den gegenseitigen Eid und die genossenschaftliche Autonomie, die sich in der Satzungsautonomie ausdrückte, in der eigenen Gerichtsbarkeit, im selbständigen Verhandeln mit Dritten (z. B. über Mietpreise) und im Gebrauch eines eigenen Siegels¹⁰⁶. Aber diese restriktive Einstellung wurde alsbald aufgegeben¹⁰⁷: das Papsttum erwies sich als ein höchst tatkräftiger Förderer der neuen Universitäten¹⁰⁸, was um so bemerkens-

¹⁰⁰ *Gaines Post*, Parisian Masters as a Corporation 1200—1246 (1934), wieder abgedruckt in: *Ders.*, Studies in Medieval Legal Thought, Princeton 1964, S. 27—60.

¹⁰¹ *Denifle/Chatelain*, Chartularium (wie Anm. 28), S. 67 f. Nr. 8.

¹⁰² So *Cobban* (wie Anm. 3), S. 75.

¹⁰³ S. oben Anm. 97.

¹⁰⁴ *Gaines Post*, Alexander III, the *licentia docendi* and the Rise of the Universities. In: Anniversary Essays in Mediaeval History by Students of Charles Homer Haskins, Boston, New York 1929, S. 255—277; *Ehlers* (wie Anm. 40), S. 62 f.

¹⁰⁵ *Denifle/Chatelain*, Chartularium (wie Anm. 28), S. 75 f. Nr. 16. Vgl. *Alan E. Bernstein*, Pierre d’Ailly and the Blanchard Affair (Studies in Medieval and Reformation Thought 24) Leiden 1978, S. 1 ff.

¹⁰⁶ *Denifle/Chatelain* S. 98 f. Nr. 41.

¹⁰⁷ Ebd., S. 102 ff. Nr. 45 (vom Mai 1222).

¹⁰⁸ Dieser Aspekt des Wirkens Innozenz III. ist bisher kaum beachtet worden.

werter ist, weil die ältere kirchenrechtliche Tradition den Vereinigungen vom Typ der ‚coniuratio‘, der geschworenen Einung grundsätzlich negativ gegenübergestanden hatte.¹⁰⁹

Die geschworene Einung ermöglichte Formen des kollektiven Handelns, deren Auswirkungen von der Gegenseite zunächst offenbar nicht richtig eingeschätzt worden waren. Als 1229 bei einem Zusammenstoß mit der Truppe des Prévôt wieder Scholaren getötet worden waren, die für den unmündigen Thronfolger handelnde Regentin Bestrafung und Wiedergutmachung jedoch verweigerte, beschloß die ‚universitas‘ zunächst die Sistierung der Vorlesungen, und, als auch dann die gewünschte Wirkung nicht eintrat, einen vollständigen Auszug aller Magister und Scholaren. Die Engländer kehrten in ihre Heimat zurück, andere begaben sich nach Angers und nach Orléans, wo nun neue ‚Universitäten‘ entstanden¹¹⁰. In ähnlicher Weise erwachsen am Beginn des 13. Jahrhunderts durch einen solchen Exodus aus Bologna neue ‚Universitäten‘ in Vicenza (1204), Arezzo (1215) und Padua (1222), wovon sich die Studierenden 1228 erneut trennten, um sich in Vercelli niederzulassen¹¹¹. Durch einen Auszug aus Oxford (wo die Gründe für die Entstehung der Universität allerdings noch immer mehr oder weniger im Dunkeln liegen¹¹²) entstand 1209 die Universität Cambridge¹¹³. Aus späterer Zeit sei die Entstehung der Universität Leipzig (1409) als Folge des Auszugs der deutschen Magister und Studierenden aus Prag genannt¹¹⁴. Man könnte also sagen, daß sich die ‚Universität‘ in der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer genossenschaftlichen Autonomie selbst verbreitet hat.

Noch in einer dritten Hinsicht ist die Universität in ihren Anfängen ‚Faktor‘ geworden: im Blick auf die Wissenschaftsfreiheit. Der um 1200 weit fortgeschrittenen Aristoteles-Rezeption traten — im Zusammenhang mit der Abwehr häretischer Bewegungen — französische Bischöfe mit Aristoteles-Verboten entgegen, die sich vor allem gegen die naturwissenschaftlichen Schriften des Aristoteles und gegen die dazugehörigen Kommentare richteten und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts immer wieder erneuert wurden¹¹⁵. Diese Verbote waren aber den Universi-

¹⁰⁹ Dazu Oexle, Die mittelalterlichen Gilden (wie Anm. 23) S. 212 f.; Ders., Gilden als soziale Gruppen (wie Anm. 23), S. 309 ff., 314 ff., 321 ff.

¹¹⁰ Diese berühmten Vorgänge schildert ausführlich Matthäus Paris (s. oben Anm. 97).

¹¹¹ S. unten Anm. 117.

¹¹² Dazu Cobban (wie Anm. 3), S. 96 ff.

¹¹³ Ebd. S. 110 ff. Vgl. M. B. Hackett, The Original Statutes of Cambridge University: the Text and its History, Cambridge 1970.

¹¹⁴ Ferdinand Seibt, Johannes Hus und der Abzug der deutschen Studenten aus Prag 1409. In: Archiv für Kulturgeschichte 39, 1957, S. 63—80; Ders., Von Prag bis Rostock (wie unten Anm. 134), S. 417 ff. mit Anm. 43.

¹¹⁵ Zuerst auf der Pariser Synode von 1210, vgl. L. Hödl, Art. ‚Aristotelesverbote‘. In: Lexikon des Mittelalters 1, 1980, Sp. 948 f.

täten gegenüber nicht durchzusetzen. Die Pariser Artistenfakultät hat 1255 das Studium der *libri naturales* des Aristoteles sogar vorgeschrieben¹¹⁶.

Und schließlich wirkten — dies ist ein viertes Moment — die Universitäten als Faktor in der Gestaltung akzeptabler Lebensbedingungen für die Studierenden. Von besonderer Bedeutung in diesem Bereich waren offenbar die Kommissionen, die Mietpreise aushandelten. Vor allem die italischen Universitäten von Studierenden nach dem Bologneser Vorbild haben jede Möglichkeit solcher Einwirkung genutzt. Bei Auszügen erlangten sie von der um ihre Übersiedlung werbenden Stadtkommune umfassende Verträge, in denen von der Einrichtung und Dotierung von Lehrstühlen über die Gewährung von Rechtsschutz und Wahrung der Autonomie sowie der eigenen Gerichtsbarkeit bis zur Bereitstellung gutgelegener aber billiger Quartiere, Gewährung zinsgünstiger Kredite und Anlage von Kornspeichern für Hungersnöte an alles gedacht war¹¹⁷. Bei den italischen Universitäten der Studierenden findet sich auch die studentische Kontrolle des Bücherwesens und Buchhandels sowie die Kontrolle des Lehrbetriebs, z. T. sogar die freie Wahl der Professoren durch die Studierenden. All dies hat wesentlich zu der bedeutenden Ausstrahlung des Bologneser Universitätstypus in Italien aber auch nördlich der Alpen beigetragen¹¹⁸.

Diese Phase der Entstehung der ersten Universitäten durch spontane Bildung geschworener Einungen in Bologna und in Paris, zugleich eine Phase der Verbreitung des Phänomens durch Wahrnehmung der Rechte der *Libertas scolastica*, war nicht wiederholbar und sie war zeitlich begrenzt. Dieser ersten Phase ihrer Geschichte verdankt die europäische Universität alles, was sie ausmacht¹¹⁹ und was sie im Lauf ihrer Geschichte bewirkt hat. Man kann diese erste Phase um 1230 enden lassen: mit dem Ende des Pariser Exodus (1231)¹²⁰ und mit der Entstehung der ersten gegrün-

¹¹⁶ Das Schreiben, das in der Pariser Krise von 1229 von der soeben gegründeten Universität Toulouse aus an die Pariser Magister und Scholaren gerichtet wurde, warb damit, daß die in Paris verbotenen aristotelischen Bücher (*libri naturales*) in Toulouse erörtert werden dürften (*Denifle/Chatelain*, *Chartularium*, wie Anm. 28, S. 131 Nr. 72).

¹¹⁷ Ein anschauliches Beispiel bietet der 1228 zwischen der Kommune Vercelli und den Beauftragten und Rektoren dreier *universitates scholarium* (nämlich: der Franzosen, Engländer und Normannen; der Italiener; der Provenzalen, Spanier, Katalanen und Deutschen) ausgehandelte Vertrag: *Rashdall*, Band 2 (wie Anm. 46), S. 337 ff. Text III.

¹¹⁸ *Steffen* (wie Anm. 48), S. 98 ff., 110 ff., 116 ff. Zusammenfassend ebd., S. 127 ff.

¹¹⁹ Vgl. dazu die diachronische Darstellung zweier kardinaler Bereiche: *Friedrich Stein*, *Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland*, Leipzig 1891; *Alexander Kluge*, *Die Universitäts-Selbstverwaltung. Ihre Geschichte und gegenwärtige Rechtsform*, Frankfurt a. M. 1958.

¹²⁰ Dazu die Bulle *‚Parens scientiarum‘* Papst Gregor IX. vom April 1231, die u. a. das Recht der Sistierung der Vorlesungen verbriefte, falls Rechte beeinträchtigt werden: *Denifle/Chatelain*, *Chartularium* (wie Anm. 28), S. 136 ff. Nr. 79. — In Bologna endeten die Auseinandersetzungen zwischen der Schwureinung der Studierenden und der Kommune

deten Universität (1229). Es war dies die päpstliche Gründung Toulouse, die nach dem Vorbild von Paris eingerichtet wurde¹²¹. Von nun an durchdrangen sich das genossenschaftliche und das herrschaftliche Moment¹²², das Moment der geschworenen Einung und jenes der obrigkeitlichen Setzung, dessen reine Form zum letzten Mal Friedrichs II. Anti-Bologna in Neapel verkörperte. Als Kaiser Karl IV. im Jahr 1348 mit der Gründung einer Universität für sein Königreich Böhmen in Prag zugleich die erste Universität auf dem Boden des deutschen Reiches schuf¹²³, hat er in der Gründungsurkunde beide Momente zum Ausdruck kommen lassen, freilich in sehr unterschiedlicher Weise. Die Urkunde ist eine Kette von Zitaten, die den Urkunden Friedrichs II. und seiner Nachfolger für ihre Hochschule in Neapel entnommen sind. Doch nicht Neapel wird als das Vorbild der neuen Gründung empfohlen, Neapel wird nicht einmal genannt. Vorbilder der neuen Gründung sollten vielmehr Bologna und Paris sein: jenen, die in Prag lehren und studieren, gewährte Karl IV. ausdrücklich Freizügigkeit und überhaupt alle „Privilegien und Freiheiten, welche die Doktoren und Scholaren sowohl in Paris wie auch in Bologna seit jeher genießen“¹²⁴.

Man kann die Geschichte der europäischen Universitäten also beschreiben als einen Prozeß der zunehmenden Überformung des ‚Genossenschaftlichen‘ durch ‚Herrschaft‘, im Sinne einer Umwandlung der ‚Einungen‘ zu ‚Korporationen‘, wie er im Zuge der Ausformung ‚moderner‘ Staatlichkeit, d. h. der Ausbildung und Intensivierung zentraler Institutionen, im Verlauf der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Sozialdisziplinierung auch in anderen Bereichen sich beobachten läßt¹²⁵. Dieser Prozeß führte zu einer „Zähmung der Universitäten“, die sich in

in der Mitte der 1240er Jahre: die ‚*libertas scolastica*‘ wurde anerkannt, Steffen (wie Anm. 48), S. 52 ff., bes. 57.

¹²¹ Cyril Eugene Smith, *The University of Toulouse in the Middle Ages*, Milwaukee-Wisconsin 1958, S. 32 ff., 56 ff. Ferner die Beiträge in: *Les universités du Languedoc au XIII^e siècle* (Cahiers de Fanjeaux 5) Toulouse 1970.

¹²² Der Konflikt zwischen ‚genossenschaftlicher‘ Interpretation der Universität und ‚herrschaftlichem‘ Anspruch bestimmt bereits die Frontstellung im Pariser sog. ‚Mendikantenstreit‘ der Mitte des 13. Jh.: Pierre Michaud-Quantin, *Le droit universitaire dans le conflit parisien de 1252—1257*. In: *Studia Gratiana* 8, 1962, S. 578—599.

¹²³ Zu den Intentionen des Gründers: Ferdinand Seibt, *Karl IV.*, München 1978, S. 179 ff. Zur Wirkung Prags als Universitätstypus Ders., *Von Prag bis Rostock* (wie unten Anm. 134), S. 411 ff. und 415 ff. Zur epochalen Bedeutung Moraw (wie Anm. 2), S. 9 ff.

¹²⁴ MGH *Constitutiones* 8, S. 580 f. Nr. 568.

¹²⁵ Ein gleichartiger Vorgang bestimmt die Geschichte der Handwerkervereinigungen (Zünfte), vgl. dazu Oexle (wie Anm. 37). Zum Beginn der ‚Sozialdisziplinierung‘ (G. Oestreich) im 14. Jh. vgl. Christoph Sachßel/Florian Tennstedt, *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland*, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1980, S. 30 ff. und 36 ff.

ihrem rechtlichen Status, ihren wirtschaftlichen Grundlagen und in der Reduzierung ihres überregionalen Charakters äußerte¹²⁶.

Seinen äußerlich sichtbaren Ausdruck fand dieser Vorgang darin, daß seit dem 14. und 15. Jahrhundert die Universitäten im Erwerb von Gebäuden und in der Errichtung eigener Bauten sich in den Städten festsetzen. Im 16. Jahrhundert entstanden schließlich Gesamtanlagen, „in denen sich die Universität als Ganzes darstellte und repräsentierte“¹²⁷.

Derselbe Prozeß zeichnet sich auch in den Formen der Alimentierung ab. Sie waren von Anfang an verschiedenartig, aber dies in unterschiedlicher Gewichtung. Ursprünglich wurden die Lehrenden von ihren Hörern bezahlt. In Bologna blieb die von den Professoren erhobene, variabel festgelegte Studiengebühr (*collecta*) bis um 1350 die übliche Form der Professorenbezahlung; daneben wurden Prüfungsgebühren erhoben. Dazu kamen für die Professoren die Einkünfte aus Rechtsgutachten (*consilia*), aber auch aus Darlehen. ‚Lehrstühle‘, d. h. feste Saläre gab es schon von Anfang an, seit dem späten 12. Jahrhundert; sie galten aber als die weniger attraktive Art der Bezahlung, was sich in Bologna erst mit der Mitte des 14. Jahrhunderts änderte¹²⁸. Seit diesem Zeitpunkt wurde die Alimentierung mehr und mehr durch das feste Salär bewirkt, was mit einem bedeutenden Schub obrigkeitlicher Kontrolle verbunden war¹²⁹. Auch in Deutschland trat im Zeichen der landesherrlichen oder städtischen Universitätsgründungen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Finanzierung ‚von oben‘ in den Vordergrund¹³⁰. Neben der Einrichtung von Lehrstühlen lassen sich auch andere Formen der Finanzierung aus ‚öffentlichen‘ Mitteln nachweisen, etwa die Übertragung der Einkünfte lokaler Zölle. Eine dritte Art der Finanzierung, die vor allem den Magistern und Doktoren der Artes und der Theologie zugutekam, ergab sich aus der Verflechtung von Universität und Pfründenwesen: Klerikern konnte man die Einkünfte aus Benefizien zuweisen und sie gleichzeitig von der Residenzpflicht entbinden¹³¹. So ergab sich die im Spätmittelalter übliche Verknüpfung der Universitäten mit Kollegiatstiften und Pfarrkirchen. Im Zusam-

¹²⁶ Darüber knapp aber treffend die Darstellung von *Le Goff* (wie Anm. 36), bes. S. 200 ff., das Zitat S. 202. Vgl. auch *Boehm* (wie Anm. 29), S. 44 ff.

¹²⁷ *Konrad Rückbrod*, Universität und Kollegium. Baugeschichte und Bautyp, Darmstadt 1977, S. 34, 164. Über Bologna und Paris S. 65 ff. und 86 ff. Zu den Gesamtanlagen des 16. Jh. — die ‚Sapienza‘ in Rom (1575/1660) sowie die Universitäten Helmstedt (1576/1612), Würzburg (1582/1591) und Altdorf (1571/1583) — ebd. S. 133 ff.

¹²⁸ Vgl. *Cobban* (wie Anm. 3), S. 66 f.; *Steffen* (wie Anm. 48), S. 184 ff. Zu frühen Beispielen für die Einrichtung von Lehrstühlen vgl. oben Anm. 117 (Vercelli) und 121 (Toulouse).

¹²⁹ *Steffen* (wie Anm. 48), S. 192.

¹³⁰ In diesen Zusammenhang gehört die Errichtung des ersten Magister-Kollegs in Prag durch Karl IV.; s. unten Anm. 182.

¹³¹ Vgl. *Pearl Kibre*, Scholarly Privileges in the Middle Ages (Mediaeval Academy of America, Publikation 72) London 1961, S. 227 ff.

menwirken mit dem Papsttum haben die Landesfürsten auf diese Weise ihre Universitäten finanziert, so daß gerade der „vielverfluchte päpstliche Zentralismus“ im Spätmittelalter die notwendige Bedingung für das Aufblühen und die Verbreitung der Universitäten war; diese „lebten“ also gewissermaßen davon, „daß die Kirchenreform auf den Konzilien von Konstanz und Basel gescheitert war und das Renaissance-Papsttum sich in den Fürstenkonkordaten mit den Landesherren geeinigt hatte“¹³². Mit der Säkularisierung von Kirchen- und Klostergut in der Reformation zugunsten von Universitäten konnte hieran angeknüpft werden.

Bereits die zweite Welle der Entstehung gegründeter Universitäten, die um 1290 — fast ausschließlich auf Italien, Spanien und Südfrankreich beschränkt — einsetzte, war deutlich von den Intentionen der fürstlichen Gründer getragen; in dieser „größten Gründungswelle der mittelalterlichen Universitätsgeschichte überhaupt“ bahnte sich bereits die „Provinzialisierung des abendländischen Bildungswesens“ an¹³³. Sie manifestierte sich abermals in der nächstfolgenden Welle landesherrlicher Gründungen in der Mitte und der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, zu denen außer Prag (1348) u. a. auch Krakau (1364), Wien (1365) und Heidelberg (1386) gehören¹³⁴.

Bei dieser allmählichen Veränderung der Universität durch Regionalisierung und Indienstnahme für landesfürstliche Interessen war die Tatsache bemerkenswert, daß die Universitäten keinerlei Wissen über ihre Entstehung und ihre darin geprägte Grundform hatten. Als man 1367 im Kreis der Räte König Karls V. von Frankreich der Universität Paris nahelegte, Karl den Großen als ihren Gründer zu proklamieren, wehrten sich die Pariser Magister zwar gegen diesen zugemuteten Gründerheros, aber sie hatten der Geschichtsklitterung kein eigenes Geschichts-„Bild“ entgegenzustellen. Die führenden Köpfe der Pariser Theologie um 1400 lehrten vielmehr, die Universität sei die älteste Institution der Welt und sie sei ewig¹³⁵. Diese Flucht in die Transzendenz konnte den relativ raschen Bedeutungsverlust, den die Universität Paris seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfuhr, nicht aufhalten. Gerade im 14. Jahrhundert war die universale Bedeutung dieser Universität noch einmal in beeindruckender Weise zur Geltung gekommen: Paris war der Ausgangspunkt der

¹³² *Hermann Heimpel*, Hochschule, Wissenschaft, Wirtschaft. In: *Ders.*, Kapitulation vor der Geschichte? (Kleine Vandenhoeck-Reihe 27/27a) Göttingen 1960, S. 87—108, S. 92 ff. Die Zitate ebd. S. 96.

¹³³ *Arno Borst*, Krise und Reform der Universitäten im frühen 14. Jahrhundert. In: *Konstanzer Blätter für Hochschulfragen* 9, 1971, S. 47—62, die Zitate S. 52 und 57.

¹³⁴ *Ferdinand Seibt*, Von Prag bis Rostock. Zur Gründung der Universitäten in Mitteleuropa. In: *Festschrift Walter Schlesinger*, Bd. 1, Köln, Wien 1973, S. 406—426. Vgl. auch zu den einzelnen genannten Universitäten die Beiträge in: *Les Universités Européennes du XIV^e au XVIII^e siècle* (Commission Internationale pour l'Histoire des Universités. Études et Travaux 1) Genève 1967.

¹³⁵ *Arno Borst*, Geschichte an mittelalterlichen Universitäten (Konstanzer Universitätsreden 17) Konstanz 1969, S. 19.

so überaus folgenreichen ‚modernen Methode‘ (‚via moderna‘) des Nominalismus ebenso wie der für die Naturwissenschaft epochemachenden nominalistischen Physik¹³⁶. Das in der ersten großen Pestepidemie von 1348 im Auftrag des Königs von Frankreich von der Pariser medizinischen Fakultät erstellte Gutachten war die erste Gemeinschaftsarbeit dieser Art in der Universitätsgeschichte, und sie erlangte durch ihre autoritative Geltung und rasche Verbreitung in unzähligen Abschriften, Umarbeitungen und Übersetzungen in ganz Europa eine ungewöhnliche Wirkung¹³⁷. Die Bedeutung der Pariser Universität zeigte sich schließlich gegen Ende des 14. Jahrhunderts noch einmal in der Theologie; denn in der Epoche des Großen Schismas und des Konziliarismus waren es Pariser Theologen, von denen die neuen kirchenpolitischen Ideen mit gesamteuropäischer Wirkung ausgingen, um die ‚öffentliche Meinung‘ ganz Europas zu prägen¹³⁸. Mit Beginn des 15. Jahrhunderts aber verlor Paris den universalen Rang: die Universität wurde zu einer Einrichtung der französischen Monarchie, ein Vorgang, der für die europäische Universität insgesamt als repräsentativ gelten darf. „The years of the schism were the focal years for the transformation of the medieval universities, as they became increasingly fragmented, politicised, laicised and diverted to other more local issues. The Parisian experience, with the frequent clashes between the crown and the masters over the politics of the schism; admirably reflects the growing tensions between central government and academic independence which could only result in restrictions on university freedom, as the universities became seen increasingly as appendages to the state structure“¹³⁹. Im Jahre 1474 konnte König Ludwig XI. der Universität befehlen, künftig Karl den Großen als ihren Gründer zu verehren¹⁴⁰ und sein Nachfolger Ludwig XII. hob jenes berühmte Recht, die Vorlesungen zu sistieren, das sogar Papst Gregor IX. 1231 anerkannt hatte, im Jahre 1499 einfach auf¹⁴¹. Ebenso läßt sich in Bologna die allmähliche Auflösung der ‚*Libertas scolastica*‘ seit der Mitte des 14. Jahrhunderts beobachten¹⁴².

¹³⁶ Zum Nominalismus und zur Bedeutung der nominalistischen Physik des 14. Jh. in Paris s. unten Anm. 162 f.

¹³⁷ *Eduard Seidler*, Die Heilkunde des ausgehenden Mittelalters in Paris (Sudhoffs Archiv. Beiheft 8) Wiesbaden 1967, S. 37 ff. Zur Gesamtwürdigung der Pariser Medizin ebd. S. 91 ff.

¹³⁸ *Bernstein* (wie Anm. 105), S. 28 ff.; *R. N. Swanson*, Universities, Academics and the Great Schism (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. Third Series 12) Cambridge 1979.

¹³⁹ *Swanson* (wie Anm. 138) S. 206. Vgl. *Jacques Verger*, The University of Paris at the End of the Hundred Years' War. In: *Baldwin/Goldthwaite* (wie Anm. 82), S. 47–78.

¹⁴⁰ *Borst* (wie Anm. 135), S. 19 f.

¹⁴¹ *Cobban* (wie Anm. 3), S. 90 und 95. Vgl. oben Anm. 120.

¹⁴² *Steffen* (wie Anm. 48), S. 65 ff. verweist u. a. auf die zunehmende Institutionalisierung der ‚*universitas*‘ und den Zerfall der Solidarität. Dazu kam der durch die Neugründungen der zweiten Hälfte des 14. Jh. verursachte Rückgang der Studentenzahlen, die

... Auch in Deutschland wurden die zahlreichen Neugründungen — seien es die schon genannten landesherrlichen wie Wien oder Heidelberg oder seien es städtische wie Köln (1388) und Erfurt (1392)¹⁴³ — mit Ausnahme der oft glänzenden Anfänge auf die Dauer von Regionalisierung und Provinzialisierung geprägt. Es prägte sie die Verknüpfung mit dem Fürstenhof, die Einbindung in die Residenz. Der Kreis der Lehrenden und Hörenden wurde regional enger, die Magister wurden dem Gründer und seinen pragmatischen Intentionen verpflichtet¹⁴⁴. Während in dem großen ‚Methodenstreit‘ des 14. und 15. Jahrhunderts, in der Auseinandersetzung über den Nominalismus, die Fakultäten und Universitäten sich selbst noch für den einen oder den anderen ‚Weg‘, für die ‚via moderna‘ oder gegen sie entscheiden konnten, zogen gerade diese Auseinandersetzungen die ersten Eingriffe der Fürsten in solche die Lehre betreffenden Entscheidungen nach sich¹⁴⁵. Die enge Bindung an den Landesfürsten prägt auch die nachfolgende Welle von Universitätsgründungen in Deutschland im Zeichen des Humanismus (u. a. Freiburg i. Br. 1457, Ingolstadt 1472, Tübingen 1477, Wittenberg 1502)¹⁴⁶, und sie verstärkte sich erst recht im Zeichen der Reformation, bei den Gründungen des frühen 16. Jahrhunderts, von denen hier nur an Marburg (1527), Königsberg (1544) und Jena (1558) erinnert sei. So waren die deutschen Universitäten „von Anfang an in gewissem Sinne Staats- oder Landes-, allenfalls Stadt-Universitäten, deren Gründer und Landesherren . . . immer auch an ihrer Leitung und Aufsicht interessiert blieben“; gleichwohl hat auch bei diesen Gründungen fortwährend und nachhaltig das Vor-

hohen Studienkosten und Examensgebühren, das sinkende Niveau der Lehre, das Nachlassen der Bedeutung der Rechtswissenschaft, der Zustrom von weniger wohlhabenden Studierenden, die wachsende Bedeutung der Kollegien und schließlich der Eintritt Bolognas in den Einflußbereich des Kirchenstaats.

¹⁴³ Vgl. *Erich Maschke/Jürgen Sydow* (Hrsg.), *Stadt und Universität im Mittelalter und in der früheren Neuzeit* (Stadt in der Geschichte 3) Sigmaringen 1977.

¹⁴⁴ Zu den sozialgeschichtlichen Konsequenzen des Vorgangs *Moraw* (wie Anm. 20), S. 52 ff.

¹⁴⁵ *Gerhard Ritter*, *Via antiqua und via moderna auf den deutschen Universitäten des XV. Jahrhunderts* (1922), Ndr. Darmstadt 1963; *Classen* (wie Anm. 30), S. 543 ff.

¹⁴⁶ Dazu die einzelnen Beiträge in: *Peter Baumgart/Notker Hammerstein* (Hrsg.), *Beiträge zu Problemen deutscher Universitätsgründungen der frühen Neuzeit* (Wolfenbütteler Forschungen 4) Nendeln 1978; *Laetitia Boehm*, *Humanistische Bildungsbewegung und mittelalterliche Universitätsverfassung*. In: *Ijsewijn/Paquet* (wie Anm. 3), S. 315—346; *John M. Fletcher*, *Change and resistance to change: A consideration of the development of English and German universities during the sixteenth century*. In: *History of Universities 1*, Avebury 1981, S. 1—36. Als Einzelstudien: *Maria Grossmann*, *Humanism in Wittenberg 1485—1517*, Nieuwkoop 1975; *Rainer A. Müller*, *Universität und Adel. Eine soziostrukturelle Studie zur Geschichte der bayerischen Landesuniversität Ingolstadt 1472—1648*, Berlin 1974.

bild jener älteren „nicht-staatlichen Universitäten“ eingewirkt, weshalb sie „niemals ganz und nur zu Staatsanstalten geworden“ sind ¹⁴⁷.

Die „Territorialisierung der Geistigkeit“ ¹⁴⁸, die für die Geschichte der Universitäten seit dem Spätmittelalter so kennzeichnend ist, hat freilich auch andere, positive Aspekte gehabt, wie die Geschichte der Reformation zeigt. Die Durchsetzung der Reformation war in Deutschland eng mit den Universitäten verknüpft ¹⁴⁹. Die Bindung der Universitäten an die pragmatischen Interessen der Gründer bedeutete auch die Vermehrung der Zahl der ‚Gebildeten‘ ¹⁵⁰. Außerdem bedeutete die Vermehrung der Universitäten als geistiger Zentren einen ‚Pluralismus‘ konkurrierender geistiger Mittelpunkte. Er ist vor allem für Deutschland kennzeichnend und sicherte der deutschen Universität eine Sonderstellung in der europäischen Entwicklung der Universitätsgeschichte seit dem 16. Jahrhundert ¹⁵¹.

Aber auch im Blick auf andere Länder lassen sich in der Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert wichtige und kennzeichnende Phänomene erkennen. In Spanien traten seit 1500 neben die alten Universitäten Salamanca, Valladolid und Alcalá zahlreiche Neugründungen. Diese Blüte entspricht der Weltstellung der spanischen Monarchie und dem Höhepunkt der spanischen Kultur des ‚Siglo de oro‘; sie erlosch im 17. Jahrhundert ¹⁵². Im England Elisabeths I. und noch unter den ersten Stuarts, von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bis zur ersten Hälfte des 17., erlebte die Universität Oxford einen bemerkenswerten Höhepunkt ihrer Geschichte ¹⁵³. Die Machtstellung der Niederlande drückte sich auch aus in dem europäischen

¹⁴⁷ Grundmann (wie Anm. 16), S. 13.

¹⁴⁸ Helmut Schelsky, *Einsamkeit und Freiheit. Idee und Gestalt der deutschen Universität und ihrer Reformen* (1963), hier zitiert nach der 2. Aufl. Düsseldorf 1971, S. 27.

¹⁴⁹ Ludwig Petry, *Die Reformation als Epoche der deutschen Universitätsgeschichte. Eine Zwischenbilanz*. In: Festgabe Joseph Lortz, Bd. 2, Baden-Baden 1958, S. 317—353; Gustav Adolf Benrath, *Die deutsche evangelische Universität der Reformationszeit*. In: Rössler/Franz (wie Anm. 29), S. 63—83; Leif Grane (Hrsg.), *University and Reformation*, Leiden 1981. Vgl. auch Anton Schindling, *Humanistische Hochschule und freie Reichsstadt. Gymnasium und Akademie in Straßburg 1538—1621* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 77) Wiesbaden 1977.

¹⁵⁰ Hattenhauer (wie Anm. 58), S. 43 ff. und Raban Graf von Westphalen, *Akademisches Privileg und demokratischer Staat*, Stuttgart 1979, S. 56 ff.

¹⁵¹ Notker Hammerstein, *Aufklärung und katholisches Reich. Untersuchungen zur Universitätsreform und Politik katholischer Territorien des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation im 18. Jahrhundert* (Historische Forschungen 12) Berlin 1977.

¹⁵² Richard L. Kagan, *Universities in Castile 1500—1810*. In: Lawrence Stone (Hrsg.), *The University in Society*, Bd. 2, Princeton 1974, S. 355—405 und dazu die Bemerkungen von Notker Hammerstein, *Neue Wege der Universitätsgeschichtsschreibung?* In: *Zeitschrift für historische Forschung* 5, 1978, S. 449—463, S. 456 f.

¹⁵³ Lawrence Stone, *The size and composition of the Oxford student body 1580—1910*. In: Ders. (Hrsg.), *The University in Society*, Bd. 1 (wie Anm. 152), S. 3—110. Dazu Hammerstein (wie Anm. 152), S. 451 ff.

Rang, den die Universität Leiden im 17. und 18. Jahrhundert beanspruchen konnte¹⁵⁴. Berühmt waren im 18. Jahrhundert die schottischen Universitäten¹⁵⁵ und — wiederum auf deutschem Boden — die beiden Neugründungen im Zeichen der Aufklärung: Halle (1694)¹⁵⁶ und Göttingen (1737)¹⁵⁷, deren Namen mit dem Wirken bedeutender Gelehrter wie Christian Thomasius und Christian Wolff und mit der Ausstrahlung der göttingischen Historischen Schule verbunden ist¹⁵⁸. Im Gegensatz zu den Ländern des europäischen Westens und Südens¹⁵⁹ gewann hier die Universität auch im 18. Jahrhundert erneut eine zentrale Stellung im geistigen Leben und in der Wissenschaft¹⁶⁰. Sie wird auch sichtbar an der Wirkung, die Göttingen als Vorbild für die Universitätsreform in katholischen Territorien, in Bayern und in den habsburgischen Landen gehabt hat¹⁶¹.

Allerdings hat von den für die Entstehung der modernen Wissenschaft als Forschung maßgebliche Theoretikern (d. h. Theologen und Philosophen) und Wissenschaftlern des 15. bis 18. Jahrhunderts keiner mehr einer Universität angehört: Nikolaus von Kues, Kopernikus, Kepler, Giordano Bruno, Galilei, Descartes, Spinoza, Pascal, Leibniz, — keiner von ihnen ist in seinem Wirken einer Universität wesentlich verbunden gewesen¹⁶². Auch die werdende empirische Naturwissenschaft seit dem 16. Jahrhundert hatte nicht die Universität als ihr Gehäuse, im Gegensatz zu ihrer bedeutenden Vorgängerin, der nominalistischen Physik des 14. und

¹⁵⁴ *Th. H. Lunsingh Scheurleer/G. H. M. Posthumus Meyjes* (Hrsg.), *Leiden University in the Seventeenth Century*, Leiden 1975.

¹⁵⁵ *N. T. Phillipson*, *Culture and Society in the 18th Century Province: The Case of Edinburgh and the Scottish Enlightenment*. In: *Stone*, Bd. 2 (wie Anm. 152), S. 407—448.

¹⁵⁶ *Klaus Deppermann*, *Der hallesche Pietismus und der preußische Staat unter Friedrich III. (I.)*, Göttingen 1961, S. 62 ff.; *Notker Hammerstein*, *Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an deutschen Universitäten im späten 17. und im 18. Jahrhundert*, Göttingen 1972, S. 148 ff. Über Thomasius ebd. S. 43 ff.

¹⁵⁷ *Hammerstein* (wie Anm. 156), S. 309 ff.; *Ders.*, *Die Universitätsgründungen im Zeichen der Aufklärung*. In: *Baumgart/Hammerstein* (wie Anm. 146), S. 263—298; *Charles E. McClelland*, *State, society, and university in Germany 1700—1914*, Cambridge u. a. 1980, S. 27 ff.

¹⁵⁸ Zuletzt *Georg Iggers*, *L'université de Göttingen, 1760—1800. La transformation des études historiques*. In: *Francia* 9, 1981, S. 602—621.

¹⁵⁹ Vgl. *Roger Chartier/Dominique Julia/Marie-Madeleine Compère*, *L'éducation en France du XVI^e au XVIII^e siècle*, Paris 1976, S. 249 ff.

¹⁶⁰ *Notker Hammerstein*, *Die deutschen Universitäten im Zeitalter der Aufklärung*. In: *Zeitschrift für historische Forschung* 10, 1983, S. 73—89, S. 74 f.

¹⁶¹ Ebd. S. 81 ff.

¹⁶² Zur Bedeutung der Genannten für den europäischen Wissenschaftsprozess vgl. die Darstellungen von *Ernst Cassirer*, *Das Erkenntnisproblem in der Philosophie und Wissenschaft der neueren Zeit*, 4 Bde. (1906 ff., 1922), Ndr. Darmstadt 1973/74, und von *Heinrich Rombach*, *Substanz, System, Struktur. Die Ontologie des Funktionalismus und der philosophische Hintergrund der modernen Wissenschaft*, 2 Bde., Freiburg, München 1981.

beginnenden 15. Jahrhunderts, deren Zentrum die Universität Paris war¹⁶³. Auch drängte die Wissenschaft seit Beginn der Neuzeit zu neuen Formen der Institutionenbildung, den gelehrten Sozietäten und Akademien¹⁶⁴, deren Durchsetzung und breite Wirkung in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts allmählich deutlich wurde (Académie Française 1635, Leopoldina 1652, Royal Society 1660) und seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichte (Preußische Akademie 1700, Petersburger Akademie 1725, Göttinger Gelehrte Gesellschaft 1751)¹⁶⁵. Ein Gelehrter von universalem europäischem Rang wie G. W. Leibniz war nicht nur ein rastloser Förderer dieser gelehrten Sozietäten, sondern auch ein entschiedener Gegner der Universitäten und der Universitätsgelehrsamkeit.

Auch fand das im 18. Jahrhundert wachsende Bedürfnis nach praxisbezogener höherer Ausbildung in den Universitäten kein Genügen mehr und führte deshalb zur Schaffung der Fachhochschulen neuen Typs, der militärärztlichen und tierärztlichen Hochschulen, der Berg- und Bauakademien.

In Frankreich wurden die alten Universitäten durch die Revolution beseitigt. Die 1794 dann neu errichtete Ecole Polytechnique in Paris gehörte einerseits noch dem Typus der aus militärischem oder merkantilistischem Interesse gegründeten Fachschulen an; zugleich aber war ihre Gründung für die Naturwissenschaften ein Ereignis von zukunftsweisender Bedeutung: diese Schule wurde das Vorbild für die polytechnischen Lehranstalten im deutschsprachigen Raum¹⁶⁶. Mit der Gründung der ‚Université impériale‘ (1808) hat dann Napoleon die Universitäten in Frankreich wieder errichtet, freilich so, daß sie praktisch zu Fachschulen degradiert wurden; ihr Träger war nicht mehr die lehrende Wissenschaft, sondern der unterricht-

¹⁶³ Sie wurde repräsentiert durch Johannes Buridan und seine Schüler wie Nikolaus von Oresme, Albert von Sachsen, Marsilius von Inghen, Pierre d'Ailly, Jean Gerson, deren Namen in der Wissenschaftsgeschichte ebenso bedeutsam sind wie in der Universitätsgeschichte. Von den Engländern seien genannt Thomas Bradwardine und Walter Burley. Vgl. *Pierre Dubem*, *Le système du monde. Histoire des doctrines cosmologiques de Platon à Copernic*, Bd. 7—10, Paris 1956/59; *Anneliese Maier*, *Studien zur Naturphilosophie der Spätscholastik*, 5 Bde., Roma 1949/58; *Alistair C. Crombie*, *Von Augustinus bis Galilei*, München 1977, S. 283 ff. und 320 ff.; *Rombach* (wie Anm. 162), Bd. 1, S. 119 ff.

¹⁶⁴ Über die Anfänge der Akademien im italienischen Humanismus der Renaissance (15./16. Jh.) *August Buck*, *Die humanistischen Akademien in Italien*. In: *Hartmann/Vierhaus* (wie unten Anm. 165), S. 11—25 sowie *Laetitia Boehm/Ezio Raimondi* (Hrsg.), *Università, Accademie e Società scientifiche in Italia e in Germania dal Cinquecento al Settecento* (*Annali dell' Istituto Storico Italo-Germanico. Quaderno 9*) Bologna 1981.

¹⁶⁵ *Fritz Hartmann/Rudolf Vierhaus* (Hrsg.), *Der Akademiengedanke im 17. und 18. Jahrhundert* (*Wolfenbütteler Forschungen 3*) Bremen, Wolfenbüttel 1977; *Daniel Roche*, *Le siècle des lumières en province. Académies et académiciens provinciaux, 1680—1789*, 2 Bde. (*Civilisations et Sociétés 62*) Paris, La Haye 1978.

¹⁶⁶ *Karl-Heinz Manegold*, *Universität, Technische Hochschule und Industrie* (*Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 16*) Berlin 1970, S. 18 ff.

tende Staat¹⁶⁷. Auch in Deutschland zeichnete sich am Ende des 18. Jahrhunderts das Ende der Universitäten ab. Einer umfangreichen Publizistik und öffentlichen Diskussion, in der — parallel zur Debatte über die Aufhebung der zünftischen Korporationen — die Aufhebung oder doch wenigstens die völlige Umgestaltung der Universitäten gefordert wurde¹⁶⁸, kam gewissermaßen das Erlöschen der meisten deutschen Universitäten entgegen: von den 1792 im deutschen Sprachgebiet bestehenden Universitäten war bis 1818 mehr als die Hälfte verschwunden¹⁶⁹. Bekanntlich haben die Dinge dann aber gerade in Deutschland eine ganz andere Wendung genommen. Denn in den epochemachenden Plänen zur Erneuerung der Universität im deutschen Idealismus, die dann vor allem in der Gründung der Universität Berlin Gestalt annahmen, wurde die Idee der genossenschaftlichen Rechtsform und somit das wesentliche Moment der mittelalterlichen Universität wieder aufgenommen¹⁷⁰ und sie gewann dadurch in der folgenden Zeit in Europa erneut eine weite Ausstrahlung¹⁷¹.

Neben der Überformung der Universität durch ‚Herrschaft‘ einerseits, ihrer inneren Differenzierung nach ‚Nationen‘ und ‚Fakultäten‘ andererseits ist für die Geschichte vor allem der nordalpinen Universitäten vom 13. bis zum 18. Jahrhundert ein weiterer Prozeß kennzeichnend, den man als die Entstehung der „college-university“ bezeichnen könnte¹⁷². Es geht hier um die Entstehung und Bedeutung der ‚Kollegien‘ und ‚Bursen‘, die freilich nicht der Sozialform der geschworenen Einung entstammen, wohl aber später z. T. einzelne ihrer Elemente integriert haben.

Ein ‚collegium‘ in diesem Sinn ist eine Stiftung, die einem bestimmten Personenkreis Behausung und Verpflegung sichert, um diese Personen bei ihrer Ausbildung zu fördern¹⁷³. Solche Kollegien konnten auch über rechtliche Autonomie, über eigene Statuten und ein Siegel verfügen. Eine noch zu erstellende Typologie der Kollegien

¹⁶⁷ So die Formulierung von *Hippolyte Taine*, zitiert bei *Schelsky* (wie Anm. 148), S. 35. Vgl. *M. Hinz*, Die Université impériale de Napoléon I, Diss. phil. Erlangen 1928.

¹⁶⁸ *Schelsky* wie Anm. 148), S. 27 ff. Vgl. auch *René König*, Vom Wesen der deutschen Universität (1935), Ndr. Darmstadt 1970, S. 17 ff.; *McClelland* (wie Anm. 157), S. 58 ff.

¹⁶⁹ *Schelsky* (wie Anm. 148), S. 21.

¹⁷⁰ Dazu die Darstellungen von *König* (wie Anm. 168), S. 65 ff.; *Schelsky* (wie Anm. 148), S. 48 ff.; *McClelland* (wie Anm. 157), S. 101 ff. sowie *Ulrich Muhlack*, Die Universitäten im Zeichen von Neuhumanismus und Idealismus: Berlin. In: *Baumgart/Hammerstein* (wie Anm. 146), S. 299—340.

¹⁷¹ *Hans Lentze*, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (Österr. Akad. der Wiss., Phil.-hist. Kl., Sitzungsberichte, 239. Band, 2. Abh.) Wien 1962.

¹⁷² Zusammenfassend *Cobban* (wie Anm. 3), S. 122 ff. sowie *Arno Seifert*, Die Universitätskollegien — eine historisch-typologische Übersicht. In: *Lebensbilder deutscher Stiftungen* 3, Tübingen 1974, S. 355—372.

¹⁷³ Zur Definition vgl. *Astrik L. Gabriel*, Motivation of the Founders of Mediaeval Colleges. In: *Ders.*, *Garlandia* (wie Anm. 31); S. 211—223, S. 211 und präzisierend dazu *Cobban* (wie Anm. 3), S. 123 f. Zum allgemeinen Begriff ‚collegium‘ *Michaud-Quantin* (wie Anm. 17), S. 70 ff.

oder Bursen hat von einer breiten Unterschiedlichkeit der Erscheinungsformen auszugehen: "The academic colleges in the medieval universities subsumed a diversity of types ranging from the autonomous, self-governing, landowning model usual in England to the humble institution frequently found in France and Italy, which was little more than a lodging house for students. The common factor underlying this wide spectrum of collegiate differentiation was the act of endowment made for educational purposes. It is the endowed status of the college that decisively distinguished it from hall or hostel, setting up the conditions of a permanent and stable existence within the university community" ¹⁷⁴

Die ersten Kollegien entstanden zur selben Zeit wie die ersten Universitäten, um 1200 ¹⁷⁵. Mit den Universitäten am selben Ort hatten sie zunächst noch gar keinen Zusammenhang, was sich freilich bald änderte. Die ältesten Kollegien sollten lediglich bedürftigen Studierenden Unterkunft gewähren. Dieses Motiv begegnet auch noch bei späteren Gründungen von Kollegien für Fremde, wie z. B. dem Uppsala-Kolleg, dem dänischen Kolleg oder der ‚Domus Alemannorum pauperum scholarium‘ in Paris ¹⁷⁶, denen in Bologna etwa das 1364 von Kardinal Egidio Albornoz gegründete, in vergleichbarer Funktion noch heute bestehende Spanische Kolleg entspricht ¹⁷⁷. Eine bedeutsame Wendung in der Geschichte der Kollegien zeichnete sich jedoch schon früh ab. Im Jahr 1257/58 gründete Robert de Sorbon in Paris die nach ihm benannte Sorbonne; dieses Kolleg war für Theologiestudenten bestimmt ¹⁷⁸, ebenso wie später Kollegien gegründet wurden, die ausschließlich Medizinern vorbehalten waren ¹⁷⁹. Damit war jener Weg eingeschlagen, der die Kollegien von nun an mehr und mehr zu selbständigen Studieneinheiten werden ließ, deren Mitglieder in der Welt der Wissenschaft berühmt wurden ¹⁸⁰. Eine Etappe dieses Wegs war in England die Einrichtung des Tutoren-Systems (1379 bei der Gründung von New College in Oxford) und es folgte die Stiftung von Salären, die Einrichtung von Lehraufträgen seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ¹⁸¹. In Prag hatte Karl IV. mit dem ‚Collegium Carolinum‘ (1366) zum ersten Mal ein nicht für Scholaren, sondern für Magister bestimmtes Kolleg errichtet; in der Ver-

¹⁷⁴ Cobban (wie Anm. 3), S. 124.

¹⁷⁵ Ebd., S. 125 ff.

¹⁷⁶ Astrik L. Gabriel, *The House of Poor German Students at the Mediaeval University of Paris*. In: Festschrift Karl Bosl, Stuttgart 1974, S. 50—78.

¹⁷⁷ Berthe M. Marti, *The Spanish College at Bologna in the Fourteenth Century*, Philadelphia 1966; Rückbrod (wie Anm. 127), S. 49 ff., 123 ff.

¹⁷⁸ P. Glorieux, *Aux Origines de la Sorbonne*, 2 Bde., Paris 1965/66; Rückbrod (wie Anm. 127), S. 44 ff., 116 ff.

¹⁷⁹ Seidler (wie Anm. 137), S. 74 f.

¹⁸⁰ So war im 14. Jh. das Navarra-Kolleg in Paris mit den Namen von Buridan und Oresme verknüpft, Merton-College in Oxford mit den Namen von Bradwardine und Burley; s. oben Anm. 163.

¹⁸¹ Cobban (wie Anm. 3), S. 139 ff.

knüpfung von Besoldung und Wohnung mit Lehrstühlen bedeutete es eine epochemachende Neuerung, auch eine Etappe auf dem Weg zur ‚Ordinarienuniversität‘¹⁸².

So haben sich die Kollegien vor allem im Westen Europas innerhalb von drei Jahrhunderten zu selbständigen Institutionen des Lehrens und Lernens entwickelt, welche die Funktionen der Universität und ihrer Fakultäten gewissermaßen von unten her substituierten. Im 16. Jahrhundert hatten sie „die Funktion von in sich abgeschlossenen Hauptträgern der wissenschaftlichen Ausbildung übernommen“ und besaßen „größere Bedeutung als die Universität in ihrer Gesamtheit“¹⁸³.

Ihre Verfassung war unterschiedlich. In Paris waren die Kollegien stets einer externen Beaufsichtigung durch die Universität und den Kanzler unterstellt. Anderswo wurden die Verfassungsstrukturen der geschworenen Einung in die Kollegien übertragen; man findet dann in ihnen statutarische Autonomie, Selbstverwaltung, Kooptation, Reihendienst. Diese Verfassungsstruktur begegnet in Bologna und in den englischen Kollegien¹⁸⁴. In England hat die „college-university“ den Epochenwandel von 1800 überlebt. Auf dem Kontinent hingegen sind die Kollegien spätestens im ausgehenden 18. Jahrhundert der Dekorporierung, dann der Revolution und Säkularisation zum Opfer gefallen¹⁸⁵. Deshalb ist daran zu erinnern, daß auch die Kollegien in der europäischen Wissenschaftsgeschichte ein mächtiger Faktor waren. Als Beispiele dafür seien aus der frühen Neuzeit die Oxforder College-Gründungen des 16. Jahrhunderts genannt (u. a. ‚Corpus Christi‘ und ‚Christ Church‘)¹⁸⁶, von den kontinentalen Gründungen das von Erasmus angeregte und gegründete ‚Collegium trilingue‘ in Löwen (1519) oder das ‚Collège des lecteurs royaux‘ in Paris, das spätere ‚Collège de France‘ das Guillaume Budé im Zusammenwirken wiederum mit Erasmus nach dem Löwener Vorbild gegründet hat¹⁸⁷.

So erweist sich ‚die‘ Universität im Lauf ihrer Geschichte als ein höchst komplexes Sozialgebilde. Aus der geschworenen Einung („coniuratio“) erwachsen, differen-

¹⁸² Seibt (wie Anm. 134), S. 423 ff.

¹⁸³ So A. B. Cobban über Cambridge in dem Art. ‚Cambridge‘, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 2, Lief. 7, 1983, Sp. 1414. Zur Auflösung und Wiedererrichtung von Kollegien in Deutschland als Folge von Reformation und Gegenreformation Seifert (wie Anm. 172), S. 365 ff. und 369 ff.

¹⁸⁴ Cobban (wie Anm. 3), S. 129 f., 135 ff.

¹⁸⁵ Durch eine Ordonnance des Königs wurden schon 1763 alle nicht mehr „in voller Tätigkeit“ befindlichen Pariser Kollegien geschlossen, Seidler (wie Anm. 137) S. 75 f.

¹⁸⁶ James McConica, Scholars and Commoners in Renaissance Oxford. In: Stone (wie Anm. 152), Bd. 1, S. 151—181.

¹⁸⁷ Henry de Vocht, History of the Foundation and the Rise of the Collegium Trilingue Lovaniense 1517—1550, 4 Bde. (Humanistica Lovaniensia 10—13) Louvain 1951/55; David Ogden McNeil, Guillaume Budé and Humanism in the Reign of Francis I., Genève 1975, bes. S. 45 ff. Eine vergleichbare Einrichtung war das von Maximilian I. 1502 in Wien errichtete und von Konrad Celtis geleitete ‚Collegium poetarum et mathematicorum‘, das allerdings nur kurze Dauer hatte, Boehm (wie Anm. 146), S. 330 f.

zierte sie sich in einer Mehrzahl von Teilgruppen¹⁸⁸, den ‚Nationen‘; den Fakultäten, zu denen dann die aus anderer Wurzel entstandenen Kollegien hinzutraten. Weitere Formen der Gruppenbildung ließen sich anfügen, z. B. die Gemeinschaft des Professors mit Studierenden, sein ‚Haus‘, bis hin zu den okkasionellen Gruppen von Scholaren, die sich am Universitätsort oder auf der Reise dorthin bildeten und sich aus den Matrikelbüchern erschließen lassen¹⁸⁹.

III. Wissenschaft, Gelehrte und Studierende

Als die bedeutendste Phase der Geschichte der Universitäten von 1200 bis 1800 haben also die zwei Jahrhunderte von der Entstehung bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts zu gelten. Im letzten Abschnitt dieser Überlegungen geht es nunmehr um die langfristigen Wirkungen der Universitäten im Hinblick auf Formen und Inhalte der Wissenschaften und die damit verbundene soziale und geistige Kultur der Gelehrten und Studierenden. Diese Wirkungen lassen sich unter fünf Aspekten bezeichnen, von denen jedoch nur die beiden letzten etwas eingehender erörtert werden können.

(1) Die mittelalterlichen Universitäten vereinigten Menschen unterschiedlicher ‚nationaler‘ und regionaler Herkunft in frei gewählter Unterordnung unter selbst gesetzte Normen. Immer wieder läßt sich feststellen, wie der Zwang zur Einigung in oft schwierigen Situationen zu komplexen Formen des Konsenshandelns nötigte¹⁹⁰. Diese Feststellung gilt nicht nur für den Bereich der institutionellen Ordnung der Universitäten, sie gilt auch für den Bereich des Alltagslebens, für die tagtäglichen Formen des Denkens und des Verhaltens im Umgang miteinander, über die Menschen verschiedenster Herkunft im Zusammenleben sich verständigen mußten. Hier zeigen sich Aspekte des europäischen Zivilisationsprozesses, die vielleicht noch zu wenig beachtet worden sind. Dieser Prozeß hat sich nämlich nicht nur, wie von N. Elias beschrieben, im Bereich von Herrschaft, im Feld der höfischen Kultur des ‚Feudalismus‘ und des Absolutismus vollzogen¹⁹¹, sondern er fand auch im Be-

¹⁸⁸ Moraw (wie Anm. 20), S. 46 ff., 50 f., 55 f.

¹⁸⁹ Rainer Christoph Schwinges, Studentische Kleingruppen im späten Mittelalter. In: Herbert Ludat/Rainer Christoph Schwinges (Hrsg.), Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung, Köln, Wien 1982, S. 319–361.

¹⁹⁰ Ein anschauliches Beispiel bietet der in Bologna unter den verschiedenen ‚nationes‘, welche die ‚universitas Ultramontanorum‘ bildeten (s. oben Anm. 80) nach langen Auseinandersetzungen im Jahre 1265 erreichte Konsens über die Rektorwahl, der jede Benachteiligung einer einzelnen ‚natio‘ ausschließen sollte: M. Sarti/M. Fattorini (Hrsg.), De claris archigymnasii Bononiensis professoribus, Bd. 2, 1888/96, S. 18 f. Nr. VIII.

¹⁹¹ Norbert Elias, Über den Prozeß der Zivilisation, 2 Bde., Bern, München 1969.

reich genossenschaftlicher Gruppenbildungen statt¹⁹². Dies läßt sich auch in engeren und lokalen Rahmen nachweisen¹⁹³.

(2) Die Universität hat von Anfang an Menschen verschiedener sozialer Schichten, Stände, Klassen vereinigt. Man kann die Universitätsbesucher des Mittelalters gliedern¹⁹⁴ nach den drei Schichten des Adels¹⁹⁵ sowie der kirchlichen Würdenträger, der ‚Armen‘ (*pauperes*), die neuerdings besonders eingehend erforscht werden¹⁹⁶, und einer ‚mittleren Schicht‘, die freilich ebenso wenig wie die Adligen und die *pauperes* sozial homogen gewesen sein dürfte, auf die aber „Lebensformen und Studienbetrieb der Universität vor allem zugeschnitten gewesen sind“¹⁹⁷ und die man im ganzen auch quantitativ als den „eigentlichen sozialen Träger der Universität“ bezeichnen kann¹⁹⁸. Der Anteil des Adels war bei den Juristen besonders hoch¹⁹⁹; insgesamt aber eher gering. Erstaunlich hoch ist hingegen der Anteil der *pauperes*, den man z. B. für die deutschen Universitäten des Spätmittelalters im Durchschnitt auf etwa 15 % geschätzt hat, was in der Größenordnung dem Anteil der *pauperes*

¹⁹² Dies verdeutlichen vor allem die für Studierende geschriebenen ‚Manualia‘, z. B. die anonyme Schrift ‚De disciplina scholarium‘ oder das ‚Morale scholarium‘ des Johannes von Garland (1241); vgl. *Charles Homer Haskins*, *Manuals for students*. In: *Ders.* (wie Anm. 49), S. 72–91.

¹⁹³ Dazu *T. H. Aston*, *Oxford's Medieval Alumni*. In: *Past and Present* 74, 1977, S. 3–40; *T. H. Aston/G. D. Duncan/T. A. R. Evans*, *The Medieval Alumni of the University of Cambridge*. In: ebd. 86, 1980, S. 9–86; *Victor Morgan*, *Cambridge University and „The Country“ 1560–1640*. In: *Stone* (wie Anm. 152, Bd. 1, S. 183–245.

¹⁹⁴ Vgl. *Moraw* (wie Anm. 20), S. 51 ff.

¹⁹⁵ Vgl. *Müller* (wie Anm. 146); bes. S. 44 ff. und 111 ff.; *J. H. Overfield*, *Nobles and Paupers at German Universities to 1600*. In: *Societas. A Review of Social History* 4, 1974, S. 175–210; *Jacques Verger*, *Noblesse et savoir: étudiants nobles aux universités d'Avignon, Cahors, Montpellier et Toulouse (fin du XIV^e siècle)*. In: *Ph. Contamine* (Hrsg.), *La noblesse au Moyen Age, XI^e–XV^e siècles*, Paris 1976, S. 289–313.

¹⁹⁶ Darüber zuletzt *Jacques Paquet*, *L'universitaire „pauvre“ au Moyen Age: problèmes, documentation, questions de méthode*. In: *Ijsewijn/Paquet* (wie Anm. 3) S. 399–425; *Ders.*, *Recherches sur l'universitaire „pauvre“ au moyen âge*. In: *Revue belge de philologie et d'histoire* 56, 1978, S. 301–353; *Elisabeth Mornet*, *Pauperes scholares*. In: *Le Moyen Age* 84, 1978, S. 53–102; *Rainer Christoph Schwinges*, *Pauperes an deutschen Universitäten des 15. Jahrhunderts*. In: *Zeitschrift für historische Forschung* 8, 1981, S. 285–309.

¹⁹⁷ *Moraw* (wie Anm. 20), S. 52.

¹⁹⁸ *Schwinges* (wie Anm. 189), S. 334. Zu den Methoden vgl. *Rainer Christoph Schwinges*, *Deutsche Universitätsbesucher im späten Mittelalter — Methoden und Probleme ihrer Erforschung*. In: *Hermann Weber* (Hrsg.), *Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte. Beiheft 8)* Wiesbaden 1980, S. 37–51.

¹⁹⁹ Vgl. *Sven Stelling-Michaud*, *L'université de Bologne et la pénétration des droits romain et canonique en Suisse aux XIII^e et XIV^e siècles*, Genève 1955, S. 116 ff. und zuletzt *Steffen* (wie Anm. 48), S. 82 ff.

im ganzen entspricht²⁰⁰. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Universitäten das Abbild der sie umgebenden Gesellschaft waren, daß jeder einzelne Universitätsbesucher seinen sozialen Rang in die Universität hineinrug; ihn zu behaupten, darzustellen, zu verbessern suchte²⁰¹, und daß von daher gesehen alle Auffassungen vom Gemeinschaftsleben der Universitäten, die ausschließlich Harmonie, Gleichheit und Gleichberechtigung akzentuieren, der sozialen Wirklichkeit kaum entsprechen können. Auch die Ordnung des Studiums zog tiefgehende Unterschiede nach sich, etwa zwischen den höheren Fakultäten einerseits, den Mitgliedern der Artisten-Fakultät andererseits, die ja den weitaus größten Teil, mehr als vier Fünftel aller Magister und Scholaren umfaßte und die sowohl im Altersaufbau als auch in ihrer sozialen Zusammensetzung eine andere Struktur hatte²⁰². Gleichwohl ist aber auch darauf hinzuweisen, daß der in der Form der ‚coniuratio‘ angelegte Gedanke der Gleichheit normgebend wirkte, ungeachtet des Sichgeltendmachens von Besitz und Stand, was gerade die Lage der *pauperes* zeigt: von wenigen Ausnahmen abgesehen gibt es keine soziale Diskriminierung des ‚Armen‘²⁰³. Das unterschied die soziale Lage des ‚armen‘ Magisters oder Scholaren tiefgehend von der Situation anderer ‚Armer‘ in Stadt und Land im hochmittelalterlichen und vor allem im spätmittelalterlichen Europa²⁰⁴, auch wenn die wirtschaftlichen Nöte des ‚armen‘ Universitätsangehörigen durch vielerlei Hilfen (u. a. Aufnahme in Kollegien und Bursen, Erlaß der Studiengebühren) zwar gemildert, nicht aber aufgehoben werden konnten²⁰⁵. So war die Lage der ‚armen‘ Studierenden und Magister von zwei Momenten bestimmt: „discrimination sociale fondée sur la fortune, et assimilation par le milieu, qui atténue des inégalités s’il ne parvient à les faire disparaître“²⁰⁶.

(3) Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Universität für den Einzelnen zu einem Instrument des sozialen Aufstiegs werden konnte, wie das zuvor nur die Laufbahn im Klerus ermöglicht hatte, was wiederum am Beispiel der *pauperes* besonders deutlich sichtbar ist. Auch wenn sich die in ein Studium gesetzten Hoffnungen gewiß oft nicht erfüllten, so verdient doch die Tatsache Beachtung, daß gerade *pauperes* z. B. an den deutschen Universitäten des Spätmittelalters „ein von äußeren Einflüssen weniger berührtes, existentielleres und konzentrierteres Interesse am Universitätsbesuch“ hatten „als die Mittelschicht“ und daß sie mit Hoffnungen und Erwartungen zur Universität kamen, „die sie stärker als die Mittelschicht durch Promotionen in der artistischen Fakultät zu legitimieren such-

²⁰⁰ Schwinges (wie Anm. 196), S. 291 f.

²⁰¹ Schwinges wie Anm. 189), S. 320. Vgl. auch Müller (wie Anm. 146), S. 53 ff.

²⁰² Moraw (wie Anm. 20), S. 48 f.

²⁰³ Paquet, Recherches (wie Anm. 196), S. 336 ff.

²⁰⁴ Vgl. Michel Mollat, *Les pauvres au Moyen Age*, Paris 1978, S. 147 ff., 233 ff.; Sachße/Tennstedt (wie Anm. 125), S. 30 ff.

²⁰⁵ Paquet, Recherches (wie Anm. 196), S. 341 ff.

²⁰⁶ Ebd., S. 346.

ten“, weil sowohl ihre Berufs- und Aufstiegschancen wie auch die Überwindung der Schranke zu den höheren Fakultäten von der Qualität der Promótion abhängig²⁰⁷.

(4) Die wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden erfolgte überall nicht nur an den gleichen fachspezifischen Texten, sondern auch überall in denselben wissenschaftlichen Denkformen. Dadurch entstand in Europa eine einheitliche geistige ‚Kultur‘ der Gelehrten und Studierten, die auf ein und derselben Sprache, dem Lateinischen beruhte und überall, auch an den kleinsten ‚Studien‘ vermittelt wurde. Ebenso wie die abgelegten Prüfungen und die erworbenen Grade hatte diese ‚Kultur‘ einen universalen Charakter. Die in der Urkunde Papst Gregors IX. für die Universität Toulouse (1233) erstmals erwähnte Klausel, daß jeder in Toulouse examinierte Magister *ubique sine alia examinatione regendi liberam habeat potestatem*²⁰⁸ erwies sich als ungewöhnlich weitreichendes und folgenreiches Privileg.

(5) Die Universitäten übernahmen das zur Zeit ihrer Entstehung gerade ausgeformte neue System wissenschaftlicher Fächer (*facultates*) und gaben ihm durch die Bildung entsprechender Institutionen (Fakultäten) Dauer. Damit wurde für Jahrhunderte auch das System und die Rangfolge der studierten Berufe festgelegt, wie der eingangs genannte Traktat Kants von 1798 oder die zur gleichen Zeit entstandene Fakultäten- und Berufssatire in Goethes ‚Faust‘ zeigen.

Dieses Wissenschaftssystem, das bis 1800 und noch bis in die Gegenwart hinein Bestand hat, ist zusammengefügt aus den „drei obern Fakultäten“ und der „einen untern“²⁰⁹. Die drei höheren Fächer der Theologie, der Jurisprudenz und der Medizin, die sich im 12. Jahrhundert als Wissenschaften gebildet hatten, waren von Anfang an — im Hinblick auf die Medizin wurde es bereits erwähnt — auch in ihrer theoretischen Begründung nicht nur theoretisch sondern auch praktisch orientiert. Vor allem die Rechtswissenschaft und die Medizin konnten deshalb schon am Beginn des 13. Jahrhunderts mit Recht als *scientiae lucrativae*, als die gewinnbringenden Wissenschaften bezeichnet werden. Ihnen stand die untere, die Artisten-Fakultät, der Bereich der klassischen ‚*septem artes*‘ gegenüber²¹⁰. Diese waren zwar in einzelnen ihrer Teile, nicht aber im ganzen berufsbezogen; vielmehr waren sie auf die höheren Fächer ausgerichtet, deren Propädeutik sie bildeten.

Dieses von 1200 bis 1800 dominante Wissenschaftssystem unterschied sich von dem antiken ebenso wie von den uns geläufigen anderen Systemen.

²⁰⁷ Schwinges (wie Anm. 196), S. 308 f.

²⁰⁸ Denifle/Chatelain, Chartularium (wie Anm. 28), S. 152 Nr. 99.

²⁰⁹ Kant, Der Streit der Fakultäten (wie Anm. 1), S. 11.

²¹⁰ Als *scientiae lucrativae* bezeichnete Papst Honorius III. 1219 die Jurisprudenz und die Medizin: Denifle/Chatelain, Chartularium (wie Anm. 28), S. 91 Nr. 32. — Über die ‚Artes‘ zuletzt die Darstellung von Detlef Illmer, Art. ‚Artes liberales‘. In: Theologische Realenzyklopädie 4, 1979, S. 156—171.

Natürlich sind die ‚*septem artes*‘ auch in ihrer Zweiteilung nach Trivium (Grammatik, Rhetorik, Dialektik) und Quadrivium (Arithmetik, Geometrie, Musik, Astronomie) ein Erbe der Antike. Gleichwohl unterscheiden sich die mittelalterlichen Artes seit dem 12. Jahrhundert erheblich von dem, was man in der Antike darunter verstand. Zum einen waren die ‚*septem artes*‘ der Antike *artes liberales*, also Beschäftigungen des Freien, im Gegensatz zu den Beschäftigungen des Sklaven und aller anderen, die durch körperliche Arbeit ihren Unterhalt verdienen mußten. Gegenbegriff zu diesen *artes liberales* waren die *artes sordidae*, die „schmutzigen Betätigungen“, u. a. alle, die mit körperlicher Arbeit verbunden waren²¹¹. Dieses mit sozialen wie ethischen Diffamierungen verbundene Wissenschaftssystem war seit dem frühen Mittelalter allmählich obsolet geworden, die neue Wertung der körperlichen Arbeit im Christentum hatte ihm den Boden entzogen²¹². Dies war übrigens auch eine Voraussetzung für den Aufstieg der Medizin als Wissenschaft, die von der antiken Wissenschaftslehre nahe bei den *artes sordidae* angesiedelt wurde und immer eine suspektere Angelegenheit blieb: das Sozialprestige eines Arztes im antiken Rom war etwa so gering wie das eines Schauspielers²¹³. Aber gerade die von der Antike geprägte Einordnung der Medizin in die Nähe der *artes sordidae*, oder — wie man im Frühmittelalter sagte — der *artes mechanicae*, d. h. der handwerklichen Fertigkeiten, erwies sich als Bedingung der Neubewertung auch der Medizin; auch sie hatte Anteil an der positiven Schätzung dieser *artes* als selbständiger Wissensbereiche neben den *artes liberales*; diese zeichnete sich bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ab²¹⁴, also noch bevor die Medizin in der Rezeption der Jahrhundertmitte ihre eigene theoretische Grundlegung und neue Dignität erhielt²¹⁵.

Zum zweiten wurden die Artes im Lauf der Renaissance der Wissenschaften des 12. Jahrhunderts inhaltlich neu geprägt²¹⁶. Die Grammatik wurde mit der Logik verschmolzen und wandelte sich unter dem Einfluß der aristotelischen Kategorienlehre zur Sprachlogik und spekulativen Grammatik. An die Stelle der alten Rhetorik trat etwas Neues: die ‚*ars dictandi*‘ oder ‚*ars dictaminis*‘, d. h. die Lehre des Konzipierens von Texten; hier geht es also nicht mehr um die Kunst der Rede oder

²¹¹ Der klassische Text, der diesen Unterschied und die darin gesetzten Werte verdeutlicht, findet sich in Ciceros Schrift ‚*De officiis*‘. Dazu Moses I. Finley, *Die antike Wirtschaft*, München 1977, S. 39 ff.

²¹² Werner Conzel/Otto Gerhard Oexle/Rudolf Walther, Art. ‚Stand, Klasse‘, In: O. Brunner/W. Conzel/R. Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe* 6 (im Druck).

²¹³ Finley (wie Anm. 211), S. 59 f.; vgl. auch Bullough (wie Anm. 66), S. 30 f.

²¹⁴ Peter Sternagel, *Die artes mechanicae im Mittelalter* (Münchener historische Studien. Abteilung mittelalterliche Geschichte 2) Kallmünz 1966, bes. S. 62 ff., 67 ff., 100 ff.; H. M. Klinkenberg, Art. ‚*Artes liberales/artes mechanicae*‘. In: *Historisches Wörterbuch der Philosophie* 1, 1971, Sp. 531—535.

²¹⁵ S. oben S. 40 und unten S. 74 ff.

²¹⁶ Zum Folgenden Illmer (wie Anm. 210), S. 165 ff.

um das Studium der Klassiker, sondern um das Abfassen von Urkunden und Briefen. Der Praxisbezug dieser *„ars dictandi“* ist evident. Die ersten systematischen Lehrbücher des Briefstils sind in der ersten Hälfte des 12. Jahrhundert in Bologna entstanden²¹⁷. Die Bedeutung der dritten *„ars“* des Triviums, der Dialektik, wird im Folgenden noch zu beleuchten sein. Auch das Quadrivium hat sich tiefgehend verändert, was mehrere Gründe hatte²¹⁸: die Einführung des schriftlichen Rechnens mit arabischen Ziffern bot der Arithmetik neue Anwendungsmöglichkeiten, u. a. im Geschäftsbetrieb. Auch förderte das Aufkommen empirischer Untersuchungsmethoden und Fragestellungen im 13. Jahrhundert die Ausgrenzung neuer Wissensgebiete, z. B. der Optik, die in dem traditionellen Schema der Artes nicht mehr unterzubringen war. Die Musik wandelte sich von einer mehr spekulativen *„ars“* zu einer der Naturwissenschaft nahestehenden. Zugleich verstärkte sich die Ausrichtung auf die konkrete, die klingende Musik, wurde die einstimmige Musik von der mehrstimmigen an Bedeutung überholt. Das Zentrum der neuen Mehrstimmigkeit war Paris, die Kathedrale von Notre-Dame²¹⁹. Der um 1200 dort wirkende Kreis von Musikern (u. a. Perotinus) erarbeitete auch eine „neue Systematisierung und Rationalisierung der musikalischen Rhythmik“. Die neue mehrstimmige Musik kann „als eine Art von musikalischem Avantgardismus vor dem Hintergrund scholastischer Lehren“ charakterisiert werden²²⁰.

Das im 12. Jahrhundert aufgetretene neue Wissenschaftssystem der drei „höheren“ Fächer und des „einen unteren“ Fachs blieb bis um 1800 unangefochten. Erst Kant machte in seinem eingangs genannten Traktat von 1798 den Versuch einer neuen Systematik, indem er die Werte umkehrte und aus dem Mangel an unmittelbarer Praxisorientierung der „unteren“ Fakultät ihre Überlegenheit, nämlich ihren Vorrang als reine Wahrheitsforschung zu begründen versuchte²²¹. Ein ganz neues Wissenschaftssystem entstand dann nach 1800 im Zeichen der in der Schelling-Schule so benannten ‚Geisteswissenschaft‘²²². Diese neue Systematik von ‚Natur- und Geisteswissenschaft‘ brachte dann die drei alten „höheren“ Fächer in den Zwang, sich entsprechend definieren zu müssen, ein Problem, für das es keine Lösung geben kann, weil die beiden Wissenschaftssysteme unter völlig verschiedenen historischen Bedingungen entstanden und deshalb nicht aufeinander bezogen werden können.

²¹⁷ Hans Martin Schaller, Dichtungslehren und Briefsteller. In: Die Renaissance der Wissenschaften (wie Anm. 40), S. 249—271.

²¹⁸ Illmer (wie Anm. 210), S. 167.

²¹⁹ Zusammenfassend Kurt von Fischer, Musica. In: Die Renaissance der Wissenschaften (wie Anm. 40), S. 233—247. Zur Musikausübung in Notre Dame Fritz Reckow, Der Musiktraktat des Anonymus, 2 Bde. (Archiv für Musikwissenschaft. Beihefte 4/5) Wiesbaden 1967.

²²⁰ So von Fischer (wie Anm. 219), S. 244.

²²¹ Kant, Der Streit der Fakultäten (wie Anm. 1), S. 12.

²²² Lutz Geldsetzer, Die Geisteswissenschaften — Begriff und Entwicklung. In: Heinrich Rombach (Hrsg.), Wissenschaftstheorie 1, Freiburg, Basel, Wien 1974, S. 141—151.

Die Grundlage des im 12. und 13. Jahrhundert neu entstandenen Wissenschafts-systems war ‚Verwissenschaftlichung‘ überhaupt. Die sogenannte ‚Rezeption‘ des römischen Rechts seit 1100 bedeutete ja keineswegs, wie bereits erwähnt wurde, die Einführung neuer Rechtssätze aus dem antiken ‚Corpus iuris‘, sie bedeutete vielmehr den Übergang zu einer „logisch-begrifflichen Rechtsfindung“, einen Modernisierungsprozeß²²³. Dasselbe gilt für die Theologie²²⁴, die Medizin und die Disziplinen der Artes. Das Instrument dieser Verwissenschaftlichung, das intellektuelle Verfahren, das alle diese Verwissenschaftlichungs-Vorgänge ermöglicht hat, ist die sog. ‚Scholastik‘, d. h. die Form des ‚scholastischen‘ Denkens.

Die historische Beurteilung der Scholastik stand lange im Bann des „Verwerfungs-Urteils“, das C. Prantl in seiner einflußreichen ‚Geschichte der Logik im Abendlande‘ (1855/70) gefällt hat: Scholastik ist „wertloses und sogar einfältiges Treiben“²²⁵. Die moderne Variante dieses Urteils ist noch in der Philosophie unserer Tage anzutreffen, wonach Scholastik eine Denkweise ist, welche den Vernunftgebrauch in den Dienst des theologischen Dogmas stellt, also ein unmündiges, entfremdetes, ja inhumanes Denken, wogegen sich dann um 1500 „die Neuzeit“ in humaner Selbstbehauptung zur Wehr gesetzt und sich darin ihre eigene „Legitimität“ geschaffen habe²²⁶. Freilich bleibt diese Auffassung in erstaunlicher Weise hinter dem Stand der Erkenntnis zurück, wie er in den letzten Jahrzehnten vor allem von der rechtsgeschichtlichen Forschung erreicht worden ist.

²²³ S. oben Anm. 61.

²²⁴ S. die Anm. 65 und 245 genannten Titel sowie *Albert Zimmermann*, Die Theologie und die Wissenschaften. In: Die Renaissance der Wissenschaften. (wie Anm. 40), S. 87—105. *Schaller* (wie Anm. 217) erörtert die neue ‚ars dictaminis‘ unter den Begriffen der „Rationalisierung, Verwissenschaftlichung, Säkularisierung“ (S. 263).

²²⁵ *Carl Prantl*, Geschichte der Logik im Abendlande, Bd. 4 (1870), Ndr. Leipzig 1927, S. IV.

²²⁶ *Hans Blumenberg*, Die Legitimität der Neuzeit, Frankfurt a. M. 1966, mit der Gegenüberstellung der „Diskriminierung der intellektuellen Neugierde“ durch das Mittelalter einerseits und andererseits der „Rehabilitierung der theoretischen Neugierde als einem der initiierenden Akte der Neuzeit“ (S. 204 f.). Die Neuzeit sei das „Zeitalter der Wissenschaft“ (S. 203), wobei Wissenschaft als die „Bewegung des Forschens und Suchens selbst“ definiert wird, als eine „Daseinsform“, die bestimmt wird als „der Erwerb von Wissen und seine Verfahrensweise, nicht der Besitz von Wahrheit, den sich das Mittelalter als ewigkeitsfüllend vorgestellt hatte“ (S. 207). Die sog. ‚scholastische Methode‘ bestehe demnach „lediglich aus formalen Rezepten für die Disputation und für die Abfassung von Traktaten“ (S. 459). Diese Auffassung vermengt ‚Wissenschaft‘ und ‚Forschung‘. Sie definiert Wissenschaft als die unendliche Bewegung des Suchens und Fragens, d. h. als ‚Forschung‘, übersieht jedoch, daß (1) die ‚Forschung‘ nur eine Form von Wissenschaft ist, der die scholastische und aristotelische Wissenschaft als eine andere Form an die Seite gestellt werden müssen, und daß (2) die Grundlegung der ‚Forschung‘ noch im Rahmen der mittelalterlichen Scholastik, nämlich des spätmittelalterlichen Nominalismus erfolgt ist. Dazu die oben Anm. 162 genannten Darstellungen von *E. Cassirer* und *H. Rombach*.

Vor allem von seiten der Rechtswissenschaft ist nämlich herausgearbeitet worden, daß es sich bei der sogenannten ‚Scholastik‘ um eine eigenständige wissenschaftliche Denkform handelt. Auf Grund der für sie kennzeichnenden Verbindung von Autoritätsglauben und intellektuellem ‚Formalismus‘ erscheint sie dem modernen Denken als grundsätzlich fremd. In der Tat ist sie von Grund auf anders geartet als die ‚moderne‘ Wissenschaft, die sich als Forschung versteht, d. h. als empirisch gestütztes Entwurfs- und Hypothesenwissen²²⁷. Wissenschaft als ‚Forschung‘ gründet auf dem Gedanken, daß die empirisch erfahrbare Welt unendlich ist, und sie versteht sich deshalb selbst als ein unendliches Weiterschreiten, als einen „Fortschritt in das Unendliche“²²⁸, als eine Erkenntnis auch, die sich nicht nach den Gegenständen richtet, sondern vielmehr ihre Gegenstände hervorbringt, so daß sich die Gegenstände nach der Erkenntnis richten²²⁹. Die scholastische Wissenschaft hingegen geht aus von dem Grundgedanken eines geschlossenen, begrenzten und also gestalthaften Welt-Kosmos, der durch intellektuelle Anstrengungen in seiner realen Gestalt und seinen Dimensionen erfaßbar ist²³⁰. Deshalb ist sie auf ‚Autoritäten‘ gegründet und versucht mit deren Hilfe die Welt intellektuell zu erschließen. Die Vernunft will sich hier betätigen, indem sie sich der Autorität tradierter Texte unterordnet und diese zur Geltung bringt, gleich ob es sich um die biblischen Schriften, um das antike ‚Corpus iuris‘, um Plato und Aristoteles, um Hippokrates und Galen handelt. Die Idee von ‚Forschung‘ kann im Rahmen dieses scholastischen Denkens also grundsätzlich nicht auftauchen, weil hier kein Bedürfnis nach ‚Forschung‘ besteht; denn die Wahrheit über die Welt ist in den Autoritäten schon zugänglich, sie muß nur noch deutlicher herausgestellt werden. So ist diese Wissenschaft wesentlich „Autoritätenkenntnis bzw. Sentenzensammlung und Sentenzenkommentar“²³¹. Gleichwohl ist neben der ‚modernen‘ Wissenschaft als Forschung

²²⁷ Die ‚klassische‘ Beschreibung dieses Typus von Wissenschaft findet sich bei I. Kant in der Vorrede zur 2. Auflage der ‚Kritik der reinen Vernunft‘ von 1787 B XIII—XVI (Philosophische Bibliothek 37 a, Hamburg 1976, S. 17 ff.), wo das Zusammenwirken von Hypothesenbildung und Empirie (Experiment) in der Metapher der ‚Zweihändigkeit‘ des Erkennens ausgedrückt wird. Kant faßt zusammen, was in der Entwicklung des Gedankens von Wissenschaft als Forschung seit dem Nominalismus des 14./15. Jh. erarbeitet worden war, vgl. *Rombach* (wie Anm. 162), Bd. 2, S. 395 ff., bes. S. 405.

²²⁸ So treffend *Max Weber*, *Wissenschaft als Beruf*. In: *Ders.*; *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, hrsg. von *Johannes Winckelmann*, Tübingen 1982, S. 582—613, S. 593.

²²⁹ So die klassische Formulierung *Kants* von 1787 (wie Anm. 227).

²³⁰ Zum Gegensatz vgl. die Bemerkungen *Max Webers* über „den Grundgedanken der auf Kant zurückgehenden modernen Erkenntnislehre, daß die Begriffe . . . gedankliche Mittel zum Zweck der geistigen Beherrschung des empirisch Gegebenen sind und allein sein können“, im Gegensatz zur „antik-scholastischen Erkenntnislehre“, wonach der „Zweck der Begriffe“ sei, „vorstellungsmäßige Abbilder der ‚objektiven‘ Wirklichkeit zu sein“ (Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. In: *Gesammelte Aufsätze*, wie Anm. 228, S. 146—214, S. 208).

²³¹ *Rombach* (wie Anm. 162), Bd. 1, S. 76 f.

die scholastische Wissenschaft als eine eigenständige Form europäischer Wissenschaft zu würdigen, auch deshalb, weil ihre Auswirkungen bis in die Gegenwart hineinreichen²³².

Das Beispiel der scholastischen Rechtswissenschaft²³³ vermag dies am besten zu demonstrieren. Auch hier wurde die antike Kultur als „maßgebliche und zeitlose Gestalt des eigenen Lebens“ aufgefaßt, waren die antiken Texte in ihrer Geltung unantastbar, wurde deren Anwendung auf die Gegenwart somit eine Aufgabe, welche „unaufhörlich die höchste Anstrengung der erkennenden Vernunft forderte“²³⁴. So wie Aristoteles — auch in seinen naturwissenschaftlichen Schriften — nicht bloß als ein historischer Zeuge der Wahrheit oder der Wirklichkeit galt, sondern als „diese Wahrheit und Wirklichkeit selbst“, so herrschte das römische ‚Corpus iuris‘ über das Rechtsdenken: es hatte geradezu die „Gewalt einer Rechts-offenbarung“ und galt als ein „heiliger Text einer immer gegenwärtigen Ordnung des eigenen Seins“ (F. Wieacker)²³⁵. Auch im Recht diente die Vernunft dazu, die Wahrheit der Autoritäten herauszuarbeiten und sich ihrer mit den Mitteln der Logik (Dialektik) Schritt für Schritt zu vergewissern²³⁶.

Daß die Denkform der ‚Scholastik‘ überhaupt zuallererst in der Rechtswissenschaft erarbeitet wurde, ist nicht ausgeschlossen. Hier lassen sich früh schon jene drei Momente beobachten, auf deren Zusammenwirken die Erneuerung der Rechts-

²³² Es lassen sich also in der Wissenschaftsgeschichte des Okzidents seit dem 12. Jh. verschiedene systematische Begründungen von Wissenschaft und somit verschiedene Formen der Wissenschaft (Wissenschaftssysteme) unterscheiden: (1) die ‚scholastische‘ Wissenschaft mit dem System der drei höheren Fakultäten und den Artes als deren Grundlage; (2) das seit dem 14. Jh. sich allmählich ausformende Prinzip der Wissenschaft als unendlich weiterschreitender Forschung; (3) das in der ersten Hälfte des 19. Jh. entstandene System der Unterscheidung und Gegenüberstellung von ‚Natur-‘ und ‚Geisteswissenschaft‘ (s. oben Anm. 222), das sich alsbald mit dem Gegensatz von Positivismus und Hermeneutik verknüpfte. Vgl. Otto Gerhard Oexle, Die Geschichtswissenschaft im Zeichen des Historismus. Bemerkungen zum Standort der Geschichtsforschung. In: Historische Zeitschrift 238, 1984, S. 17—55. Alle diese geschichtlich gewordenen und vermittelten Wissenschaftsformen bestimmen bis heute die ‚Wirklichkeit‘ der Wissenschaft wie auch das ‚Bild‘ von ihr.

²³³ Zum Folgenden die vorzügliche Analyse von Wieacker (wie Anm. 32), S. 49 ff.

²³⁴ Ebd., S. 49.

²³⁵ Ebd., S. 50. Die Kritik an der Autorität des Aristoteles machte sich allerdings bereits in der ersten Hälfte des 13. Jh. geltend: Friedrich II. hat im Prolog zu seinem Werk ‚De arte venandi cum avibus‘ der Geltung der Autoritäten den Grundsatz ‚Manifestare ea, quae sunt, sicut sunt‘ und die Berufung auf die Erfahrung (*experientia*) entgegengestellt (C. A. Willemsen, Hrsg., Friderici Romanorum Imperatoris Secundi De arte venandi cum avibus, Bd. 1, Leipzig 1942, S. 1 f.). Zur Begründung der Theorie einer experimentellen Wissenschaft bei Robert Grosseteste (gest. 1253) und Roger Bacon (gest. 1292) Crombie (wie Anm. 163), S. 247 ff.

²³⁶ Vgl. die Definition der Dialektik als „jenes Fach des Triviums . . ., das nach heutigen Begriffen die formale Logik und die allgemeine Methodenlehre umfaßt“ bei Gerhard Otte, Dialektik und Jurisprudenz (Ius commune. Sonderheft 1) Frankfurt a. M. 1971, S. 9.

lehre als Wissenschaft zurückzuführen ist: „ein Recht, das in besonderem Maße zur wissenschaftlichen Bearbeitung einlädt, eine intellektuelle Vorbildung, die zur wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts befähigt und eine Rechtspraxis, die für die Ergebnisse der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts Bedarf hat“²³⁷. Im Mittelpunkt des Verfahrens steht die Texterläuterung, deren Formen der Lehrtradition des Triviums entnommen wurden. Irnerius, der als Begründer der Rechtsrezeption gilt, war in Bologna Magister der Artes²³⁸. Bereits die von ihm überlieferten juristischen Texte zeigen die beiden Grundformen der scholastischen Texterschließung: zum einen die Glosse, d. h. die Wort für Wort und Satz für Satz fortlaufende Texterläuterung, zum anderen die Distinktion, d. h. die logische Auflösung von wirklichen und vermeintlichen Widersprüchen zwischen verschiedenen Textstellen, die systematische Übersicht über ein juristisches Thema also²³⁹. Die Distinktionen zielten letztlich darauf, daß der Gesamtzusammenhang und Gesamtsinn aller Texte ergründet und in schlüssigen Syllogismen dargestellt, daß also das ganze ‚Corpus iuris‘ mit einem „Netz von Querverbindungen, mit einem immer dichteren Nachweis von Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen einzelnen Stellen“ überzogen wurde²⁴⁰.

Dies war die Arbeit der sogenannten Glossatoren von ihrer Begründung durch Irnerius um 1100 bis zu ihrem zusammenfassenden Abschluß in der ‚Glossa ordinaria‘ des Accursius um die Mitte des 13. Jahrhunderts, welche als verbindliche Summe der Bologneser Schule „die erste Gründungsphase der europäischen Rechtswissenschaft abschloß und daher in der Folgezeit eine Autorität gewann, die der der Pandekten gleichsam und ihr praktisch überlegen war“²⁴¹. Der Begründung dieser Rechtswissenschaft in Bologna folgte im Lauf des 12. Jahrhunderts die Begründung gleichrangiger Rechtsstudien in Frankreich (Montpellier, Orléans)²⁴². Dieser Schulung des Rechtsdenkens entsprang dann schon im 12. Jahrhundert die kirchliche Rechtswissenschaft (Kanonistik); ausgehend von Gratian, der in seinem ‚Dekret‘ das ältere kirchenrechtliche Material gesammelt und damit ein dem justinianischen ‚Corpus‘ vergleichbares Arbeitsinstrument geschaffen hatte, entfaltete sie sich in der Auseinandersetzung mit der römischrechtlichen ‚Legistik‘ und im Zusammenspiel mit der wachsenden Gesetzgebung der Päpste²⁴³. Neben die Ent-

²³⁷ Otte, Die Rechtswissenschaft (wie Anm. 63), S. 129.

²³⁸ S. oben S. 38 f.

²³⁹ Otte (wie Anm. 63), S. 125 ff.

²⁴⁰ Ebd., S. 128.

²⁴¹ Wieacker (wie Anm. 32), S. 63. Zur Rechtswissenschaft der folgenden Zeit Norbert Horn, Die legistische Literatur der Kommentatoren und der Ausbreitung des gelehrten Rechts. In: Coing (Hrsg.) (wie Anm. 13), S. 261—364.

²⁴² Wieacker (wie Anm. 32), S. 63 ff.

²⁴³ Über die kanonistische Literatur und die Entwicklung des Corpus iuris canonici vgl. die Darstellung von Knut Wolfgang Nörr in: Coing (Hrsg.) (wie Anm. 13), S. 365—382 und S. 835—846.

faltung des wissenschaftlichen Rechtsdenkens in Legistik und Kanonistik könnte man die parallele Entfaltung der theologischen und philosophischen Scholastik stellen: von Abailards ‚Sic et Non‘²⁴⁴ über die Sentenzensammlung des Petrus Lombardus (gestorben 1160) zu den ‚Summen‘ des Thomas von Aquino²⁴⁵, was hier nicht näher ausgeführt werden kann. Das Lehrgebäude, das die Glossatoren erstellten, hat F. Wieacker als „vielleicht die erste autonome juristische Dogmatik der Weltgeschichte überhaupt“ bezeichnet: seitdem und bis zur Gegenwart ist deshalb die Rechtswissenschaft (wie außer ihr nur die Theologie) „Dogmatik“ geblieben, die auf der Grundlage „einer vorgegebenen unbedingten Autorität gewisser Aussagen über Geltung“ aufgebaut ist²⁴⁶. So haben also die Glossatoren mit ihren Lehr- und Unterrichtsformen die Methode geschaffen, „die bis heute die fachjuristische schlechthin geblieben ist“. Vor allem aber haben die Glossatoren den römischen Juristen „die Kunst abgelernt, die vitalen Konflikte des zwischenmenschlichen Lebens“ zu entscheiden „durch intellektuelle Diskussion des autonomen juristischen Sachproblems und nach einer aus dieser Sachproblematik begründeten allgemeinen Regel. Dieser neue Anspruch des Juristen hat das öffentliche Leben in Europa für immer juridifiziert und rationalisiert; unter allen Kulturen der Erde ist durch ihn die europäische die einzige legalistische geworden“²⁴⁷. Zugleich aber haben die Auswirkungen der neuen Rechtswissenschaft den Bereich des Juristischen weit überschritten, was sich an den Tätigkeitsfeldern der Juristen schon des 12. Jahrhunderts ablesen läßt²⁴⁸. Im Prozeß der Verwissenschaftlichung des Denkens in Europa kommt der Rechtswissenschaft eine erstrangige Bedeutung zu. Ohne Zweifel darf man sie als eine ‚Leitwissenschaft‘ des alten Europa bezeichnen²⁴⁹.

Durch die Wertschätzung schriftlich tradiertter Autoritäten im ‚scholastischen‘ Denken rückte das Buch mit dem geschriebenen Wort in den Mittelpunkt der geistigen Anstrengungen. In Verknüpfung mit der allgemeinen Vermehrung der Schriftlichkeit in Verwaltung, Rechtsprechung und Handel bedeutete die Scholastik

²⁴⁴ Peter Abailard, *Sic et Non*, hrsg. von *Blanche B. Boyer* und *Richard McKeon*, Chicago, London 1976. Zur Bedeutung *Rudolf Thomas* (Hrsg.), *Petrus Abaelardus (1079—1142)* (Trierer Theologische Studien 38) Trier 1980; *Helmut Meinhardt*, *Die Philosophie des Peter Abaelard*. In: *Die Renaissance der Wissenschaften* (wie Anm. 40), S. 107—121, S. 111 ff.

²⁴⁵ Dazu außer der Darstellung von *Van Steenberghen* (wie Anm. 65), *M.-D. Chenu*, *La théologie au douzième siècle* (Études de philosophie médiévale 45) Paris 1976; *Ders.*, *Introduction à l'étude de Saint Thomas d'Aquin*, Paris 1974.

²⁴⁶ *Wieacker* (wie Anm. 32), S. 59.

²⁴⁷ *Ebd.*, S. 68 f.

²⁴⁸ S. unten S. 72 ff. Diese das eigene Fach und die juristische Fakultät überschreitende intellektuelle Kompetenz des Juristen läßt sich auch in den folgenden Jahrhunderten bis zum Beginn der Moderne beobachten.

²⁴⁹ Über die Jurisprudenz als ‚Leitwissenschaft‘ im ausgehenden 17. und im 18. Jh. an deutschen Universitäten (Halle, Göttingen) vgl. *Hammerstein* (wie Anm. 160), S. 76 ff.

deshalb eine Epoche nicht nur im mittelalterlichen Buchwesen, sondern im Buch- und Schriftwesen überhaupt. Sie bedeutete die Durchsetzung neuer Schriftgattungen, der gotischen Buchschrift (*Textura*) und der gotischen Kursive, welche der Zunahme der Schriftlichkeit entgegenkamen²⁵⁰. An den Universitäten wurden neue Formen der Bücherherstellung und Buchgestaltung notwendig, die das Buchwesen mehr und mehr in die Verantwortung laikaler Schreiber und Hersteller übergehen ließen²⁵¹.

Der Aufstieg neuer Fächer und ihre Systematisierung wurden Grundlage der Entstehung gelehrter und studierter Berufe, mit deren Erforschung man sich jedoch erst am Anfang befindet²⁵². Die schon vor fast einem halben Jahrhundert von G. Ritter gestellte Frage, was der Unterricht in der Artistenfakultät für die Ausbildung des einzelnen bedeutet hat, kann auch heute noch nicht hinreichend beantwortet werden²⁵³. Und sogar für die durch zahlreiche Monographien erhellte Sozialgeschichte des Juristen²⁵⁴ erlaubt der Forschungsstand ebenfalls „noch keine umfassende Antwort“²⁵⁵.

Mehr als vier Fünftel der Universitätsangehörigen im Mittelalter waren ‚Artisten‘²⁵⁶. Daß man schon mit einer einfachen Ausbildung in den Artes sein Geld verdienen konnte, ist bereits von den Mitlebenden im 12. Jahrhundert ausgesprochen worden²⁵⁷. Der Nutzen eines Artes-Studiums ergibt sich unmittelbar aus der Tatsache, daß sogar der Klerus z. B. in Deutschland noch bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts zwar durchweg des Lesens, aber nicht immer des Schreibens kundig war²⁵⁸. Das gilt erst recht für Adel und Ritter. Eine Ausnahme stellten wohl nur die Kaufleute dar, die in den Städten u. a. auch den Ausbau des Schulwesens vorantrieben²⁵⁹. Den Anteil der städtischen Bevölkerung, der in Deutschland am Ende des

²⁵⁰ Zusammenfassend *Jacques Stiennon, Paléographie du Moyen Age*, Paris 1973, S. 110 ff. und 112 ff.; *Bernhard Bischoff, Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters* (Grundlagen der Germanistik 24) Berlin 1979, S. 163 ff., 175 ff., 280 ff. Vgl. auch die Einzelhinweise bei *István Hajnal, L'enseignement de l'écriture aux universités médiévales*, Budapest 1959.

²⁵¹ *Coing* (wie Anm. 13), S. 67 ff.

²⁵² *Classen* (wie Anm. 3), S. 172. Vgl. *Klaus Wriedt, Personengeschichtliche Probleme universitärer Magisterkollegien*. In: *Zeitschrift für historische Forschung* 2, 1975, S. 19–30.

²⁵³ *Illmer* (wie Anm. 210), S. 167. Vgl. *Gerhard Ritter, Die Heidelberger Universität 1: Das Mittelalter*, Heidelberg 1936, S. 163 ff.

²⁵⁴ S. unten Anm. 271.

²⁵⁵ *Coing* (wie Anm. 13), S. 85.

²⁵⁶ *Schwinges* (wie Anm. 196), S. 289.

²⁵⁷ *Job. v. Salisbury Metalogicon* I,4, hrsg. von C. C. J. Webb, Oxford 1929, S. 12 ff.

²⁵⁸ *Alfred Wendehorst, Wer konnte im Mittelalter lesen und schreiben?* In: *Schulen und Studium* (wie Anm. 35), S. 5.

²⁵⁹ Dazu die Beiträge in *B. Moeller/H. Patze/K. Stackmann* (Hrsg.), *Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Göttingen 1983.

Mittelalters lesen und schreiben k onnte, hat man unl angst auf etwa 10 bis 30 Prozent gesch atzt ²⁶⁰. In einer solchen Gesellschaft war der des Lernens und Schreibens kundige ‚Artist‘ ein gesch atzter Fachmann, zumal wenn er die ‚ars dictaminis‘ beherrschte, also sach- und formgerechte Schrifts atze anzufertigen verstand. So bot die wachsende Arbeitsteilung und Differenzierung in Verwaltung, Handel und Gewerbe dem ‚Artisten‘ gute berufliche Aussichten. F ur Bakkalaurei der Artes vor allem, die nach zwei bis drei Jahren die Universit at verlassen hatten, boten sich solche T atigkeiten als Schreiber an. Magister der Artes fanden vielfach als Lehrer an Stadt- und Pfarrschulen ihr Auskommen ²⁶¹.

Auch der theologisch Gebildete war gesch atzt in einer Zeit, in der die orthodoxe und erst recht die heterodoxe religi ose Laienbewegung schon an den Pfarrgeistlichen deutlich h ohere Anforderungen stellte ²⁶². Aus diesem Grund haben die neuen Bettelorden seit dem 13. Jahrhundert, vor allem die Dominikaner, die wissenschaftliche Theologie und Philosophie als ein bevorzugtes T atigkeitsfeld gew ahlt ²⁶³. Das Eindringen der Studierenden in den h oheren Klerus wird am signifikantesten deutlich in der Durchsetzung der Kanonisten, die schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts an der Spitze der Kirche erschienen. Damals begann die ein Jahrhundert dauernde Epoche der ‚Juristenp apste‘. Alexander III. (1159–1181) hatte in Bologna Theologie und Kirchenrecht studiert und gelehrt, bevor er Papst wurde; Innozenz III. (1198–1216), ohne Zweifel der bedeutendste Papst des Mittelalters, gilt als Sch uler des ber uhmten Kanonisten Huguccio ²⁶⁴. Ihre Nachfolger Gregor IX. (1227–1241) und Innozenz IV. (1243–1254) hatten selbst als Kanonisten einen gro en Namen ²⁶⁵.

Das klassische Beispiel f ur den Aufstieg einer Schicht von Studierenden im Zuge der Verwissenschaftlichung ihres Faches seit dem 12. Jahrhundert bieten indessen die am r omischen Recht ausgebildeten Legisten ²⁶⁶. Die St adte Oberitaliens boten ihnen schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts vielf altige T atigkeitsbereiche, nicht nur als Richter und Rechtsanw alte, sondern ebenso als Berater der politischen Organe in allen Verwaltungs-, Finanz- und Rechtsfragen und im diplomatischen

²⁶⁰ Wendehorst (wie Anm. 258), S. 5.

²⁶¹ Vgl. Peter-Johannes Schuler, *Geschichte des s udwestdeutschen Notariats*, B uhl 1976, S. 108 ff.; Grave (wie Anm. 12), S. 99 ff.

²⁶² Zerfa  (wie Anm. 52), bes. S. 120 ff.

²⁶³ Dazu die oben Anm. 14 und Anm. 245 genannten Titel.

²⁶⁴ Zur kanonistischen Formung Alexanders III. und Innozenz III. vgl. Marcel Pacaut, *Alexandre III (L’Eglise et l’Etat au Moyen Age 11)* Paris 1956, S. 59 ff., 62 ff., 318 ff., 335 ff.; Helmut Roscher, *Papst Innozenz III. und die Kreuzz uge (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 21)* G ttingen 1969, S. 14 ff.; Classen (wie Anm. 56), S. 127 ff.

²⁶⁵ Zum p apstlichen Dekretalenrecht der ersten H alfte des 13. Jh. N orr (wie Anm. 243), S. 370 ff., 376 ff. und 839 ff.

²⁶⁶ Vgl. die auf Oxford und Cambridge bezogenen Studien von Aston (wie Anm. 193), S. 27 ff. und von Aston/Duncan/Evans (wie Anm. 193), S. 67 ff.

Verkehr²⁶⁷. Bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wurden die politischen Spitzenpositionen der oberitalienischen Kommunen von Juristen eingenommen. „Die wissenschaftliche Ausbildung der Juristen wurde wichtiger als die soziale Herkunft“; adlige oder nicht-adlige Geburt schlugen sich „höchstens in einer unterschiedlich verlaufenden Karriere nieder; doch als Juristen galten alle gleich“²⁶⁸. Gleichartige berufliche Qualifikation und eine daraus folgende soziale Geltung entsprachen sich also, wobei konsequenterweise die Lehrtätigkeit im Fach das größte Ansehen verlieh. Doch diese Juristen waren nicht nur Fachleute, sie bildeten auch eine kulturelle Führungsschicht. Die führenden Geschichtsschreiber der oberitalischen Kommunen des 12. Jahrhunderts waren Juristen; sie sind „seit Jahrhunderten die ersten Verfasser großer historischer Werke, die aus dem Laienstand kommen“²⁶⁹. Ein Jurist und Richter wie Burgundio von Pisa (gest. 1193), der auch mehrfach als Gesandter für seine Vaterstadt tätig war, errang unter den Gelehrten des Westens zugleich Autorität und Ruhm wegen seiner Übersetzungen griechischer Autoren, u. a. Chrysostomus und Johannes Damascenus²⁷⁰.

Nicht weniger eklatant vollzog sich der Auftritt des Juristen auf der „staatlichen“ Ebene. Die Durchsetzung sogenannter ‚moderner‘ Staatlichkeit in Frankreich seit dem 13. Jahrhundert war wesentlich ein Werk der Legisten, die am Königshof als Berater und Akteure tätig waren oder in den Provinzen den doppelten Kampf des Königtums gegen die patrimoniale Gerichtsbarkeit des Adels und gegen die kirchlichen Gerichte im einzelnen ausfochten²⁷¹ und die zugleich jene vom politischen Aristotelismus durchdrungenen Traktate verfaßten, in denen diesem Staat seit 1300 seine naturrechtlichen Grundlagen zugesprochen wurden²⁷². Nirgendwo in Europa war der Inhalt des ‚Corpus iuris‘ geltendes Recht. Was Juristen aus ganz Europa zunächst in Bologna, dann auch an anderen Universitäten lernten

²⁶⁷ Darüber *Fried* (wie Anm. 56). Vgl. *Norbert Horn*, Bologneser doctores und iudices im 12. Jahrhundert und die Rezeption des studierten Berufsjuristen. In: *Zeitschrift für historische Forschung* 3, 1976, S. 221—232.

²⁶⁸ *Fried* (wie Anm. 56), S. 171.

²⁶⁹ *Classen* (wie Anm. 3), S. 169.

²⁷⁰ *Peter Classen*, Burgundio von Pisa. Richter — Gesandter — Übersetzer (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wiss. Phil.-hist. Kl. Jahrgang 1974, 4. Abh.) Heidelberg 1974.

²⁷¹ Über die Legisten *F. J. Pegues*, *The Lawyers of the Last Capetians*, Princeton 1962; *Wieacker* (wie Anm. 32), S. 68 ff. und 80 ff.; *Horn* (wie Anm. 241), S. 276 ff. Vgl. auch die regionalen Studien von *René Fédou*, *Les hommes de loi Lyonnais à la fin du Moyen Age* (Annales de l'Université de Lyon. Troisième série, Lettres, fasc. 37) Paris 1964; *Lauro Martines*, *Lawyers and Statecraft in Renaissance Florence*, Princeton, New Jersey 1968.

²⁷² *Guy de Lagarde*, *La naissance de l'esprit laïque au déclin du moyen âge*, Bd. 1, Louvain, Paris 1956, S. 198 ff. und ebd. Bd. 2, 1958, S. 28 ff.; *Gerd Tellenbach*, *Die Grundlegung der späteren Weltstellung des Abendlandes*. In: *Saeculum Weltgeschichte* 5, Freiburg, Basel, Wien 1970, S. 69—239, S. 133 ff.

und nach Hause mitbrachten, war das „Training in der logischen Durchdringung der Rechtsprobleme“, welches in den unterschiedlichsten Rechtsbereichen und Rechtsordnungen angewendet werden konnte, der „spezifische Stil der juristischen Fallerörterung, Argumentation und Auslegung“, der in seinen positiven wie seinen negativen Aspekten bis heute im Grunde unverändert geblieben ist. Dadurch konnten die von den Glossatoren und an den Glossatoren geschulten Fachjuristen jenes „Monopol für Diplomatie, Verwaltung und Rechtspflege“ erringen, das ihnen bis heute niemand wirklich hat bestreiten können²⁷³.

Demgegenüber war der Aufstieg des Mediziners erheblich weniger eindeutig. Zwar hat die Rezeption der antiken Medizin die Voraussetzung geschaffen für die Entwicklung der Medizin zu einer Wissenschaft, die neben Theologie und Jurisprudenz ihren Stand hatte²⁷⁴ und die nach dem auf die Medizin spezialisierten „studium“ in Salerno²⁷⁵ seit Beginn des 13. Jahrhunderts auch an den neuen Universitäten, in Montpellier, Bologna, Paris und Padua, als Fach sich etablierte und hier Zentren von gesamteuropäischer Ausstrahlung und Anziehungskraft schuf²⁷⁶. Auch für die Medizin gilt also: „the development of the university was the key to professionalization“²⁷⁷. Diese „Professionalisierung“ des Mediziners und Arztes zeigte sich auch in der Entwicklung einer Standesethik für den an der Universität Ausgebildeten, zu der aus dem 14. Jahrhundert viele Zeugnisse vorliegen; neben altruistischen Normen ist sie freilich auch vom Interesse an der Abwehr konkurrierender Heilberufe bestimmt²⁷⁸.

Gerade hier liegt die Besonderheit der Medizin als eines wissenschaftlichen Faches und das spezifische Problem jener, die sie lehrten und ausübten. Im Gegensatz zum Juristen hatte der Mediziner Konkurrenten, die die Medizin nicht theoretisch studiert hatten, sondern sie rein praktisch und manuell ausübten, die Chirurgen, Barbieri, Apotheker, Heilpflanzensammler und andere. In Paris stand schon im 13. Jahrhundert den an der Universität lehrenden und studierenden Medizinern die als Zunft, Gilde oder Bruderschaft organisierte Gruppe der Chirurgen gegenüber²⁷⁹. Die Fakultät achtete deshalb auf die Exklusivität der *practica manualis*, verbot ihren Mitgliedern deren Ausübung, während die Chirurgen mit Unterstüt-

²⁷³ Wieacker (wie Anm. 32), S. 69.

²⁷⁴ S. oben S. 40.

²⁷⁵ Bullough (wie Anm. 66), S. 49 ff.; Cobban (wie Anm. 3), S. 37 ff.

²⁷⁶ Bullough (wie Anm. 66), S. 52 ff., 60 ff., 68 ff., 74 ff. mit einem Forschungsüberblick S. 115 ff. Auch in Montpellier und in Paris gab es ein medizinisches „studium“ schon im 12. Jh.: Bullough S. 53 f.; Seidler (wie Anm. 137), S. 5.

²⁷⁷ Bullough (wie Anm. 66), S. 108. Ebd. S. 110 f. die Definition von ‘profession’ als “a high prestige occupational group, with considerable power over self regulation, and a special style of life” bzw. als “a high status group which has become institutionalized”. Vgl. S. 93.

²⁷⁸ Ebd., S. 93 ff.

²⁷⁹ Ebd., S. 83 ff. und Seidler (wie Anm. 137), S. 22 ff.

zung des Königs eine eigenständige Ausbildung in ihrem Beruf und Kontrolle über dessen Ausübung entwickelten²⁸⁰. Sie orientierten sich dabei nach und nach am Habitus und den wissenschaftlichen Normen der Fakultätsmedizin, mit dem Nachweis von Lateinkenntnissen, im Tragen einer Robe als Berufskleidung, in der Verleihung von Graden nach dem Vorbild der Universität²⁸¹. Auch die Chirurgen hatten ihre Konkurrenten, die für das Aderlassen und die Wundversorgung zuständigen Barbieri und Wundärzte, die sich ihrerseits zunftmäßig organisierten und dabei das Wohlwollen und die Unterstützung der Fakultät genossen, von deren Mitgliedern anatomischen Unterricht erhielten, allerdings auch kontrolliert wurden. Für die Tätigkeit der an der Fakultät ausgebildeten Mediziner am Krankenbett bildeten diese Barbieri und Wundärzte das medizinische Hilfspersonal²⁸². Als sich im Lauf des 14. Jahrhunderts die Chirurgen an die Universitätsmediziner anglichen, gaben sie bemerkenswerterweise einen Teil ihrer bisherigen Tätigkeiten an die Barbieri ab, weil sie sie in wachsendem Maß als degradierend empfanden²⁸³. Jenseits dieser drei Gruppen verblieben weitere Heilberufe (Hebammen, ‚Quacksalber‘), deren Tätigkeit von der Fakultät nach Möglichkeit eingegrenzt, als ‚Scharlatanerie‘ bekämpft und unterdrückt wurde²⁸⁴. Die in Paris besonders gut zu beobachtenden Frontstellungen waren anderswo nicht so ausgeprägt. In den italischen Universitätsstädten z. B. bildete die Chirurgie einen Teil des medizinischen Curriculums²⁸⁵.

Es schuf also die Durchsetzung der scholastischen Medizin die Grundlage für die Professionalisierung des Arztes. Kennzeichnend für das soziale Prestige des Mediziners im Spätmittelalter ist, daß berühmte Ärzte über ihren eigentlichen Wirkungskreis hinaus mit politischen und kirchenpolitischen Aufträgen betraut wurden²⁸⁶. Gleichwohl hat der gelehrte und studierte Mediziner noch über Jahrhunderte hin sich seiner nicht-studierten Konkurrenten erwehren müssen. Im Gegensatz zum einheitlichen sozialen Status des Juristen bleibt deshalb für die medizinischen Berufe kennzeichnend eine ‚Fragmentierung‘ und der Antagonismus der einzelnen medizinischen Berufsgruppen mit unterschiedlichem Ansehen. Dies hat

²⁸⁰ Dabei hat ohne Zweifel die wachsende Bedeutung der Chirurgie durch die Zunahme der militärischen Tätigkeit und die Veränderungen der Kriegstechnik im 14. Jh. eine Rolle gespielt, *Seidler* (wie Anm. 137), S. 34 ff.

²⁸¹ *Bullough* (wie Anm. 66), S. 85; *Seidler* (wie Anm. 137), S. 24 f.

²⁸² *Bullough* (wie Anm. 66), S. 85 f., 88, 89 f.; *Seidler* (wie Anm. 137), S. 25 f.

²⁸³ Dies gilt auch für die Apotheker: *Bullough* (wie Anm. 66), S. 91; *Seidler* (wie Anm. 137), S. 28 f.

²⁸⁴ *Bullough* (wie Anm. 66), S. 101 f.; *Seidler* (wie Anm. 137), S. 27 ff.

²⁸⁵ *Bullough* (wie Anm. 66), S. 82 und 86 ff.

²⁸⁶ Vgl. die Beispiele bei *Seidler* (wie Anm. 137), S. 31. Diesem Sachverhalt entspricht die Tatsache, daß die Medizin vor allem in ihrer Verknüpfung mit Astrologie zum allgemeinen Bildungswissen gehörte, was sich auch in der großen Anzahl medizinischer Werke in der Bibliothek des Königs von Frankreich äußerte, z. B. bei Karl V. (1364—1380), der selbst Philosophie, Medizin, Jura und Astrologie studiert hatte (*Seidler* S. 63 ff.).

sich erst in der Zeit um 1800 ge ndert, in der die Vereinheitlichung des  rztlichen Berufs allm hlich durchgesetzt werden konnte²⁸⁷.

Die neuen Schichten der Gelehrten und Studierenden wurden seit dem 12. Jahrhundert unter einem Oberbegriff zusammengefa t: dem Begriff des ‚clericus‘. ‚Clericus‘ meinte von jetzt an nicht mehr nur den durch die kirchliche Weihe vom Laien unterschiedenen geistlichen Amtstr ger, sondern, wie man schon am Beginn des Jahrhunderts feststellte, einen der t chtig studiert hat (*valenter litteratus*), ungeachtet seines Standes (*ordo*) und seiner Lebensform (*habitus*)²⁸⁸. Grundlage dieses Bedeutungswandels war die Tatsache, da  seit dem 12. Jahrhundert immer mehr Studierende zwar in den Klerikerstand eintraten, sich aber keine Weihen oder nur die niederen Weihen geben lie en, was dem ortsfremden Studierenden ein Mindestma  an Schutz gew hren konnte, da er als Kleriker seinen Gerichtsstand vor dem geistlichen Gericht hatte. Entsprechend dem Begriffswandel von ‚clericus‘  nderte sich gleichzeitig auch der Inhalt des Begriffs ‚laicus‘. In Oberitalien galten schon in der ersten H lfte des 12. Jahrhunderts Richter, die nicht *iuris periti* waren, also nicht studiert hatten, als ‚laici‘²⁸⁹. Im 13. Jahrhundert wurden solche formell vom Richteramt ausgeschlossen²⁹⁰. Der ‚clericus‘ neuer Art trat sogleich mit den alten St nden in Konkurrenz. Im 12. Jahrhundert wurden Juristen als „Priester des Rechts“ bezeichnet (*iuris interpretes iuris sacerdotes*)²⁹¹, und die Bologneser Scholaren lie en sich als „Herren“, als *signori* und *domini* titulieren²⁹². Da  Bildung und Wissenschaft adelt, war schon im 12. Jahrhundert eine verbreitete Auffassung (*litteralis scientia nobilitat*)²⁹³, ebenso wie die Bef rchtung, da  k nftig Unfreie und Bauern sich in den ihnen nicht anstehenden ‚artes liberales‘ ausbilden lie en, w hrend den Freien und Adligen entgehe, was ihnen zust nde. Darin liege eine gro e Gefahr, denn: *artes gladii sunt potentum*²⁹⁴. Neben die vertraute Dreiteilung gesellschaftlicher Funktionen von Priester, Ritter und Bauer (*oratores, bellatores, laboratores*) traten neue Schemata, die den Gelehrten und Studierenden neben den Waffentragenden stellten, *litterae et arma* wurden als gleichberechtigte Lebensbereiche und Funktionen aufgefa t²⁹⁵.

²⁸⁷ Dazu die Beitr ge von R. Braun, C. Huerkamp und J. Waddington in diesem Bande.

²⁸⁸ So Rupert von Deutz um 1115 (Migne, *Patrologia latina* 169, Sp. 203 f.). Vgl. *Classen* (wie Anm. 3), S. 171 ff.

²⁸⁹ *Classen* (wie Anm. 3), S. 172.

²⁹⁰ Ebd., S. 172.

²⁹¹ Ernst H. Kantorowicz, *The King's Two Bodies*, Princeton 1957, S. 118 mit Anm. 89.

²⁹² *Classen* (wie Anm. 3), S. 172.

²⁹³ So Philipp von Harvengt (gest. 1183), ep. 16 (Migne, *Patrologia latina* 203, Sp. 149).

²⁹⁴ Walter Map, *De nugis curialium* I, 10, hrsg. von M. R. James, Oxford 1914, S. 7: Vgl. Boehm (wie Anm. 29), S. 27 f.

²⁹⁵ Jacques Le Goff, *Quelle conscience l'Universit  m di vale a-t-elle eue d'elle-m me?* In: *Ders., Pour un autre moyen  ge*, Paris 1977, S. 181–197.

Aber fast gleichzeitig mit dem neuen Begriff des ‚*clericus*‘ als des Gelehrten und Studierten und dem neuen Begriff des ‚*laicus*‘ als des fachlich nicht Qualifizierten entstand ein abermals neuer Begriff des ‚Laien‘, der dem Geltungsanspruch der neuen ‚*clerici*‘ gegenübergestellt wird. Dieser zweite neue Begriff des ‚Laien‘ meint jenen Laien, welcher den ‚*clericus*‘ übertrifft, weil er ihn in Frage stellt. Es ist der ‚Laie‘ als der scheinbar Unwissende, an dessen Fragen über die Scheinhaftigkeit des Wissens der Gelehrten offenbar wird. Im Gegensatz zu dem gelehrten und studierten ‚*clericus*‘, der sich einen Namen gemacht hat, ist dieser ‚Laie‘ namenlos. Er wird auch der Idiot (‚*idiota*‘) genannt.

Zu eben dem Zeitpunkt, an dem die Universitäten entstehen, gewinnt dieser Begriff des ‚Idioten‘ seinen neuen Sinn²⁹⁶. Er war zunächst eine Leitfigur in der Bewegung der freiwilligen Armut um 1200, aber nicht nur im Gegensatz zu den traditionell Mächtigen (*potentes*) in Kirche und Gesellschaft, sondern auch im Gegensatz zu den neuen *potentes*, den *clerici* neuer Art, die sich jetzt in den Universitätsstädten tummelten. Ein ‚*idiota*‘ ist jener Arme (*pauper*), der auf das geistige Sichgeltendmachen verzichtet, auf die Durchsetzung und Zurschaustellung seiner Intellektualität, auf den gesellschaftlichen Rang, den Bildung und Ausbildung jetzt vermittelten. Dieser ‚Idiot‘ oder ‚Laie‘ bleibt von nun an, ebenso wie der Gelehrte und Studierende, den er in Frage stellt, eine Leitfigur des europäischen Denkens, in der Wissenschaftsreflexion wie in der Moralistik. Es sei erinnert an die Figur des ‚Laien‘ bei Nikolaus von Kues²⁹⁷, der jene Unwissenheit verkörpert, die sich als Voraussetzung und Bedingung wahren Wissens erweist: die *docta ignorantia*, die wissende Unwissenheit oder unwissende Belehrtheit, die wirkliches Wissen ist, weil sie über die Bedingungen von Wissen und Wissenschaft Bescheid weiß. Sie kennt nämlich die Unendlichkeit der Welt und die sich daraus ergebende Unendlichkeit des Wissens, dessen Bewegungsprozeß niemals an ein Ende kommen kann. Diese Figur des ‚Laien‘ erscheint wieder bei Erasmus und bei Montaigne, bei Galilei und Descartes und bei dem für die europäische Wissenschaftsreflexion so bedeutsamen Pascal. Auch Pascal reflektiert über die „ignorance savante“, die von der natürlichen Unwissenheit des Mannes auf der Straße ebenso entfernt ist wie von der

²⁹⁶ Dazu Otto Gerhard Oexle, Armut und Armenfürsorge um 1200. In: Sankt Elisabeth, hrsg. von der Philipps-Universität Marburg in Verbindung mit dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde, Sigmaringen 1981, S. 78—100, S. 80 f., sowie die wort- und begriffsgeschichtlichen Untersuchungen von Ilse und Johannes Schneider über ‚*idiota*‘ im antiken und mittelalterlichen Latein in: Elisabeth Charlotte Welskopf (Hrsg.), Untersuchungen ausgewählter altgriechischer sozialer Typenbegriffe und ihr Fortleben in Antike und Mittelalter (Soziale Typenbegriffe im alten Griechenland und ihr Fortleben in den Sprachen der Welt 4) Berlin 1981, S. 111—131 und S. 132—157.

²⁹⁷ Vgl. dessen Schrift ‚*Idiota de sapientia*‘ (‚Der Laie über die Weisheit‘) aus dem Jahr 1450 (Philosophische Bibliothek 216) Hamburg 1977; Über dieses ‚Thema vom Laien‘ Maurice de Gandillac, Nikolaus von Kues, Düsseldorf 1953, S. 45 ff. und Rombach (wie Anm. 162), Bd. 1, S. 147 mit Anm. 3.

vermeintlichen Gewißheit des Fachgelehrten und seinem Dogmatismus, die aber dennoch nicht Skeptizismus ist, sondern zwischen Dogmatismus und Skeptizismus die Mittellage („médiocrité“) zu halten versteht. Denn sie ist sich zwar nie ihres Wissens, wohl aber der Bedingungen des Wissens gewiß: seiner Begrenztheit nämlich, die ihren Grund hat in seiner Grenzenlosigkeit²⁹⁸. Das Thema vom Laien und Idioten läßt sich bis in die Philosophie und Literatur des 19. Jahrhunderts verfolgen²⁹⁹.

Auch im Blick auf die Geschichte dieses ‚Themas vom Laien‘ erkennen wir noch einmal die Zeit um 1200 als eine Epoche fundamentaler Wandlungen der europäischen Wissens- und Wissenschaftsgeschichte: Es zeigt sich hier, daß jene Epoche nicht nur im Hinblick auf Wissen und Wissenschaft, in der Verwissenschaftlichung von Fächern, in der Entfaltung von Rationalität eine Wende bedeutete, sondern daß in dieser Wende zugleich auch die Begrenztheit dieser neuen Mächte reflektiert wurde. In der Dialektik von rationaler Wissenschaft und ebenso rationaler Infragestellung der Wissenschaft wird eine wesentliche Triebkraft der europäischen Geschichte sichtbar. Dies erklärt, warum Wissenschaft in ihren verschiedenen Erscheinungsformen, die sie im Okzident seit dem 12. Jahrhundert angenommen hat, gewiß immer Teil der Gesellschaft war, dabei aber zugleich und darüber hinaus immer auch den Charakter einer ‚Lebensform‘ hatte, den Wissenschaft treibenden Menschen somit zu einem „Träger universaler Orientierungen“ hat werden lassen³⁰⁰.

²⁹⁸ Blaise Pascal, *Pensées*, fr. 327, hrsg. von Ch.-M. des Granges, Paris 1961, S. 159.

²⁹⁹ Erinnerung sei an S. Kierkegaard und F. Dostojewski.

³⁰⁰ Jürgen Mittelstraß, *Wissenschaft als Lebensform*, Frankfurt a. M. 1982, S. 8.